

Andreas Pilger und Martin Früh

# Die Archivierung von Unterlagen über Bauvorhaben des Landes Hessen

Transferarbeit am Hessischen Staatsarchiv Marburg /  
Archivschule Marburg

**Marburg, 12. August 2003**

<b>1. EINLEITUNG (VON M. FRÜH) .....</b>	<b>4</b>
<b>2. ZU GESCHICHTE UND ORGANISATION DER STAATLICHEN BAUVERWALTUNG IN HESSEN SEIT 1945 (VON M. FRÜH).....</b>	<b>8</b>
2.1.    Vorbemerkungen	8
2.2.    Äußere Verwaltungsgeschichte	10
2.3.    Interne Organisation der Behörden in der hessischen Bauverwaltung	14
2.4.    Zusammenarbeit mit dem Hessischen Immobilienmanagement	19
<b>3. DAS VERFAHREN BEI DER DURCHFÜHRUNG STAATLICHER BAUVORHABEN (VON A. PILGER).....</b>	<b>21</b>
<b>4. SCHRIFTGUTORGANISATION UND –VERWALTUNG IN DER HESSISCHEN STAATSB AUVERWALTUNG (VON M. FRÜH) .....</b>	<b>30</b>
4.1.    Vorbemerkungen	30
4.2.    Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung V: Staatliche Hochbauverwaltung	30
4.2.1. Allgemeines	30
4.2.2. Beispielfall	32
4.3.    Staatsbauamt Marburg	33
4.3.1. Allgemeines	33
4.3.2. Beispielfall	35
4.4.    Nutzende Verwaltung (Beispiel: Archivschule Marburg)	36
4.5.    Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Landesbauabteilung	38
4.5.1. Allgemeines	38
4.5.2. Beispielfall	40
4.6.    Bauamt der Stadt Marburg, Bauaufsichtsbehörde	41
<b>5. BEWERTUNG (VON A. PILGER).....</b>	<b>42</b>
5.1.    Das Problem der Redundanz: Die Suche nach der vollständigsten und aussagekräftigsten Überlieferung	42

5.2.	Rechtliche Probleme	50
5.3.	Das Problem der Varietät: Die Auswahl der besonderen Einzelfälle	54
6.	<b>STATT EINES SCHLUßWORTES: ARCHIVPRAKTISCHE KONSEQUENZEN (VON A. PILGER).....</b>	<b>63</b>
7.	<b>BIBLIOGRAPHIE.....</b>	<b>70</b>
7.1.	Ungedruckte Quellen	70
7.2.	Gedruckte Quellen	70
7.3.	Literatur	70

## 1. Einleitung (von M. Früh)

Die Entstehung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Realisierung staatlicher Bauvorhaben ist bereits im Alten Testament bezeugt. So heißt es über den ersten Tempelbau zu Jerusalem (ca. 962-955 v. Chr.): "Und David gab seinem Sohn Salomo einen Entwurf für die Vorhalle des Tempels und für seinen Bau, seine Gemächer und Obergemächer und inneren Kammern und für den Raum des Gnadenthrons" (1. Chr. 28,11). Das staatliche Bauwesen scheint damals allein Angelegenheit des Herrschers selbst gewesen zu sein. Über die seinerzeitige Archivierungspraxis ist nichts überliefert.

Rund 3000 Jahre später befaßt sich ein ausdifferenzierter Behördenkomplex mit der Planung und Unterhaltung von Staatsbauten. Unterlagen zu staatlichen Bauvorhaben entstehen daher an sehr vielen Stellen. In die Archive gelangen sie aber selten und spät. So enthält etwa der Bestand 190 a (Bauämter) im Hessischen Staatsarchiv Marburg vor allem Unterlagen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, nur sporadisch solche aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die Gründe dafür liegen einerseits im Umstand, daß die publikumsfern arbeitende Bauverwaltung eo ipso schlechter zugänglich ist als etwa die öffentlichkeitsorientierten Landratsämter oder die Justizverwaltung und daher als "schwierigere Kundschaft der Archive"<sup>1</sup> gilt. Die Beschäftigung mit Bauunterlagen erfordert zudem Zeit und Bereitschaft zur Einarbeitung in gemeinhin unbekannte bauverwaltungstechnische Begriffe und Vorgänge sowie in außergewöhnliche Phänotypen von Schriftgut<sup>2</sup>. Andererseits aber schließen die Regelungen zur Schriftgutverwahrung, die in den Dienstanweisungen für die Bauverwaltungen aller Bundesländer (Teil K 10) minutiös und rigide festgelegt sind<sup>3</sup>, bislang von vornherein eine Betreuung der Baubehörden durch die Archive weitgehend aus. Die Vorschrift, daß die wichtigsten Plan- und Ausführungsunterlagen über staatliche Bauvorhaben "dauernd" im Bauamt aufzubewahren seien, stellt ein massives Bewertungshindernis dar; sie begünstigt die Bildung von Behördenarchiven und verhindert eine

---

<sup>1</sup> Kretzschmar, Sp. 548.

<sup>2</sup> Vgl. Töpel, S. 27.

<sup>3</sup> Vgl. dazu unten Kap. 5.2.

plan- und verantwortungsvolle Archivierung. In der Konsequenz ist den Bauämtern die Existenz von Staatsarchiven und deren Kompetenz oft völlig unbekannt<sup>4</sup>.

Die Archivwissenschaft hat sich zwar bereits des öfteren mit dem Thema "Bauakten" auseinandergesetzt, doch gilt diese Bezeichnung<sup>5</sup> in der Regel denjenigen Unterlagen, die bei den – früher staatlichen, heute meist kommunalen – Bauaufsichtsbehörden im Zuge der Genehmigung privater Bauvorhaben anfallen<sup>6</sup>. Solche Untersuchungen verstehen sich daher in erster Linie als Dienstleistung für eine durchaus wichtige Kundengruppe der Archive: die Heimatforscher, denen diese Quellen zur Rekonstruktion historischer Ortsbilder dienen. Bei der Archivierung von Unterlagen der staatlichen Bauverwaltung helfen jene Studien nicht weiter. Hierzu existieren lediglich zwei kurze, wiewohl fundierte Aufsätze von Dietmar Flach und Robert Kretzschmar<sup>7</sup>, die erste Gedanken zur Bewertung rheinland-pfälzischer und baden-württembergischer Staatsbauunterlagen ventilieren. Der letztgenannte Beitrag erwuchs aus einer bundesweiten Arbeitsgruppe zur Bewertung von Unterlagen der staatlichen Hochbauverwaltung, die von der Archivreferentenkonferenz 1989 eingerichtet wurde, aber ihre Arbeit bald ergebnislos einstellte<sup>8</sup>. Wie auch die Auskünfte anderer Archivverwaltungen zeigen<sup>9</sup>, gibt es allgemein kaum konkrete Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und daher nur selten fundierte Bewertungsvorschläge.

Diese Beobachtung läßt sich auch für das Land Hessen treffen. Hier kam eine 1969/70 geplante Referentenbesprechung der drei Staatsarchive zur archivübergreifenden Bewertung von Bauakten – offensichtlich aus Mangel an dafür einsetzbarem Personal – nicht zustande<sup>10</sup>. Noch bei der jüngsten Übernahme von hessischen Bauunterlagen wurde mangels anderer Bewertungskriterien hauptsächlich auf Teil K 10 der "Dienstsanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen" (DABau) rekurriert<sup>11</sup>. Erst im Frühjahr 2002 ward die Überlieferung

---

<sup>4</sup> Vgl. das Schreiben des Staatsarchivs Darmstadt an das Staatsbauamt Gießen vom 7. Juli 1997; StAD, Dienstregistratur, Az. 425/4 G.

<sup>5</sup> Zur Problematik der Bezeichnung "Bauakten" vgl. Flach, S. 5 und allgemein Streck. Vgl. aber die indirekte Definition in der DABau, K 10.

<sup>6</sup> Vgl. Bierschneider; Braun; Bauaktenüberlieferung; Steck; Stoiber; Waldemer; Wild.

<sup>7</sup> Vgl. unten die Angaben in der Bibliographie.

<sup>8</sup> Mündliche Auskunft von Dr. Robert Kretzschmar vom 13. Juni 2002.

<sup>9</sup> Vgl. dazu unten Kap. 5.

<sup>10</sup> Vgl. StAM, Dienstregistratur, I c 26.

<sup>11</sup> Vgl. das Schreiben des Staatsarchivs Darmstadt an das Staatsbauamt Gießen vom 7. Juli 1997; StAD, Dienstregistratur, Az. 425/4 G. Zu den Bestimmungen der DABau vgl. unten Kap. 3.

der Staatsbauverwaltung Gegenstand der hessischen Archivdirektorenkonferenz<sup>12</sup>. Aktuellen Hintergrund bildete die Tatsache, daß durch die zunehmende Veräußerung staatlicher Bauwerke an Private – eine mittelbare Folge der partiellen Privatisierung der staatlichen Liegenschaftsverwaltung<sup>13</sup> - auch die zugehörigen Unterlagen für die Staatsbauämter entbehrlich werden. Diese Situation trifft die Archive weitgehend unvorbereitet. Auf der erwähnten Archivdirektorenkonferenz wurde daher angeregt, das Thema zum Gegenstand einer Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung für den höheren Archivdienst zu machen<sup>14</sup>.

Diese nun vorliegende Arbeit untersucht zunächst Geschichte und Organisation der hessischen Staatsbauverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg, da eine diesbezügliche Darstellung bislang fehlt. Im weiteren Verlauf wird analysiert, welche Geschäftsprozesse bei der Realisierung staatlicher Bauvorhaben ablaufen (Kap. 3), welches Schriftgut dabei entsteht und wie es strukturiert ist (Kap. 4). Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse werden dann einerseits generell die überlieferungswürdigen Behörden bzw. Behördeninstanzen und Unterlagen ermittelt und andererseits Kriterien aufgestellt und diskutiert, nach denen die konkreten Einzelprojekte zu bewerten sind (Kap. 5). Ein Referenzmodell für das Vorgehen bei der Archivierung staatlicher Bauunterlagen wird im Schlußteil der Arbeit (Kap. 6) präsentiert.

Die Bewältigung dieser anspruchsvollen Aufgabe, die eine interdisziplinäre Anwendung von Archivwissenschaft und Verwaltungswissenschaft (inklusive Verwaltungsgeschichte) impliziert, erforderte ein planvolles und zielgerichtetes Herangehen. Die Verfasser gingen dabei nach folgendem Zeitplan vor:

- Im November 2002 erfolgte durch Literatur- und Quellenstudium eine Einarbeitung in den Aufbau der staatlichen Bauverwaltung in Hessen und ihre Geschichte sowie eine Erarbeitung der verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Normen, die die Geschäftsprozesse im Bauwesen determinieren. In diesem Zusammenhang wurden auch sämtliche Baubehörden des Landes Hessen angeschrieben, um von ihnen Hinweise zu Behördenorganisation und -geschichte zu erhalten.

---

<sup>12</sup> Vgl. das Protokoll der Archivdirektorenkonferenz vom 24. April 2002, TOP 24; StAM, Dienstregistratur, A c 3.

<sup>13</sup> Vgl. dazu unten Kap. 2.4.

<sup>14</sup> Vgl. das Protokoll der Archivdirektorenkonferenz vom 24. April 2002, TOP 24; StAM, Dienstregistratur, A c 3.

- Im Dezember 2002 und Februar 2003<sup>15</sup> wurden in exemplarischer Form Besuche bei denjenigen Behörden durchgeführt, die an der Durchführung staatlicher Bauvorhaben beteiligt sind. Dabei wurde das in den einzelnen Ämtern entstehende Schriftgut einer gründlichen Analyse im Hinblick auf Inhalt und Überlieferungsdichte unterzogen.
- Zeitgleich wurden inhaltliche Kriterien bedacht, die für die Bewertung von Unterlagen zu den verschiedenen Aufgabenbereichen in der Bauverwaltung, aber auch von Unterlagen zu einzelnen Bauwerken Platz greifen. In diesem Rahmen wurden zielgerichtet auch außerhessische Archivverwaltungen nach ihren Überlegungen zur Bewertung von Unterlagen der staatlichen Bauverwaltung befragt.

Die übrige Zeit wurde für die Niederschrift der Ergebnisse aufgewandt.

---

<sup>15</sup> Durch den Stage am Bundesarchiv gemäß § 12 (1) APOhArchID im Januar 2003 wurde das Forschungsvorhaben unterbrochen.

## 2. Zu Geschichte und Organisation der staatlichen Bauverwaltung in Hessen seit 1945 (von M. Früh)

### 2.1. Vorbemerkungen

Eine Selbstdarstellung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen aus dem Jahre 1992 lautet folgendermaßen:

"Die staatliche Hochbauverwaltung des Landes Hessen

- führt die Bauunterhaltung durch an annähernd 14 700 Gebäuden des Landes und des Bundes, hierunter mehr als 600 Baudenkmälern
- plant und führt Bauten durch für die Verwaltung des Landes, für die Hochschulen, für die Bundesrepublik Deutschland, für die Bundesanstalt für Arbeit, für die NATO und die Stationierungstreitkräfte
- schreibt für bedeutsame Bauprojekte Ideenwettbewerbe und Bauwettbewerbe aus
- beauftragt für Planung und Durchführung ihrer Bauaufgaben freischaffende Architekten, Statiker und Ingenieure
- vergibt jährlich an die Bauwirtschaft ca. 30 000 Aufträge zur Ausführung von Bauleistungen
- überwacht die zweckentsprechende Verwendung staatlicher finanzieller Zuwendungen für Baumaßnahmen Dritter
- berät alle Behörden des Landes und Bundes in baufachlichen Fragen."<sup>16</sup>

Geschichte und Organisation der staatlichen Bauverwaltung im Bundesland Hessen nach dem Zweiten Weltkrieg sind bislang jedoch nicht dargestellt worden. Für die Öffentlichkeit bestimmte Informationsbroschüren des Ministeriums der Finanzen und der nachgeordneten Behörden beschränken sich meist auf die Dokumentation prestigeträchtiger Maßnahmen wie der Realisierung aufwendiger Neubauten oder der Staatsbäder- und Patronatsbautenunterhaltung<sup>17</sup>. Über den be-

---

<sup>16</sup> Herder et al., Patronatsbauten, S. 49. Vgl. auch Rothenhöfer.

<sup>17</sup> Vom Ministerium wurden publiziert: Golla et al.; Herder et al., Ideenwettbewerb; Herder et al., Staatsbäder; Herder et al., Hessenpark; Herder et al., Klinikum; Herder et al., Patronatsbauten. Es gibt außerdem Leitbilder für einzelne Verwaltungszweige des Ministeriums, dar-



hördlichen Aufbau der Staatsbauverwaltung und seine geschichtliche Entwicklung erfährt man in diesem Zusammenhang nichts.

Im November 2002 von den Verfassern dieser Arbeit um Unterlagen zu Geschichte und Organisation ihrer Behörde gebeten, reagierten die meisten der elf<sup>18</sup> angeschriebenen staatlichen Bauämter gar nicht<sup>19</sup> oder ausweichend<sup>20</sup>, manchmal auch direkt ablehnend mit Hinweis auf "Datenschutzgründe" oder "den 11. September"<sup>21</sup>. Ein Staatsbauamt übersandte neben einem anonymisierten Organisationsplan auch Auszüge aus der (im Staatsanzeiger veröffentlichten) DABau mit der Auflage, "diese vertraulich zu behandeln und nach Abschluß [der] Arbeit zu vernichten"<sup>22</sup>.

Der folgende kurze Abriß der Geschichte und Organisation der hessischen Bauverwaltung stützt sich daher vor allem auf eine Auswertung des Staatsanzeigers für das Land Hessen und einiger Organisationsunterlagen aus der Nachkriegszeit, die sich in den Beständen des Hessischen Staatsarchivs Marburg befinden, sowie auf Informationen, die im persönlichen Kontakt mit den besuchten Behörden gewonnen werden konnten. Die Darstellung erhebt somit nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Verwaltungsgeschichte (die im Rahmen dieser

unter Rothenhöfer. Die Staatsbauämter geben lediglich Informations-Faltblätter nach dem Abschluß einzelner Baumaßnahmen heraus, die jedoch nirgendwo gesammelt verfügbar sind. Für die jährliche Dienststellenleiterbesprechung präsentiert sich überdies das ausrichtende Bauamt mit einem "in Kleinstauflage" hergestellten Prospekt, der Auskünfte über den Sprengel, die Organisation und die wichtigsten Baumaßnahmen gibt, jedoch nicht aus den Direktorenzimmern gelangt (Gespräch in der Oberfinanzdirektion am 27. Februar 2003.) Eine Ausnahme bildet die Publikation von Allar. – Für 2003 ist allerdings eine umfassende Publikation des Ministeriums zu verschiedenen Baumaßnahmen geplant (Gespräch im Hessischen Ministerium der Finanzen am 11. Dezember 2002).

<sup>18</sup> Das Staatsbauamt Marburg wurde in diesem Zusammenhang nicht eigens angeschrieben, weil dort bereits ein Besuch geplant war.

<sup>19</sup> Keine Antwort kam von den Staatsbauämtern Frankfurt am Main, Kassel, Schwalmstadt und Wiesbaden.

<sup>20</sup> Die Staatsbauämter Fulda und Gießen kündigten telefonisch an, Informationsmaterial zu übersenden, machten diese Ankündigung aber nicht wahr. Das Staatsbauamt Darmstadt, das 1998 eine Informationsschrift publiziert hatte (vgl. Allar), leitete unser Schreiben kurzerhand an die Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main weiter (vgl. die E-Mail des Staatsbauamtes Darmstadt vom 26. November 2002). – Lediglich das Staatsbauamt Bad Hersfeld übersandte ein Informationsblatt über die Tätigkeit der Behörde.

<sup>21</sup> "Gründe des Datenschutzes" machte das Staatsbauamt Friedberg (E-Mail vom 19. November 2002) geltend. Auch das Staatsbauamt Wetzlar (vgl. das Schreiben vom 25. November 2002, dortiges Geschäftszeichen: O 1000 B - I/101) übersandte zwar ein ("aus Datenschutzgründen" bis zur Unbrauchbarkeit anonymisiertes) Organigramm, beschied aber die Bitte um Übersendung eines Geschäftsverteilungsplans "ebenfalls aus Datenschutzgründen" abschlägig. Die Situation nach dem "11. September" wurde vom Staatsbauamt Gießen (Telefonat am 12. November 2002) zu bedenken gegeben.

<sup>22</sup> Vgl. das Schreiben des Staatsbauamtes Bad Arolsen vom 29. November 2002 an das StAM; Tgb.-Nr. I/1824/2002.

Transferarbeit ohnehin nicht zu leisten wäre), sondern soll dem behördenbetreuenden Archivar lediglich zur Orientierung dienen. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, daß anhand des Staatsanzeigers nicht alle organisatorischen Veränderungen in der Staatsbauverwaltung nachzuvollziehen sind, weil solche sich gelegentlich auch auf (nicht veröffentlichte) Verfügungen der Oberfinanzdirektion gründen. Die Oberfinanzdirektion selbst besitzt jedoch keinen Überblick über die Organisationsgeschichte der hessischen Staatsbauverwaltung, sondern greift bei Bedarf auf Organisationspläne der gesamten Bauämterlandschaft, die zu bestimmten Zeitschnitten erstellt wurden (sie geben beispielsweise den Stand unmittelbar vor der Organisationsreform von 1969 wieder) und sich gelegentlich noch in einzelnen Büroräumen finden, zurück<sup>23</sup>. So gut wie unmöglich ist es, Einrichtung und Auflösung der Staatlichen Neubauleitungen zu rekonstruieren. Diese werden bei Bedarf für einzelne Großprojekte (etwa den Bau des Polizeipräsidiums in Frankfurt am Main) ins Leben gerufen, residieren vor Ort in einer Baracke und werden mit dafür abgeordneten, fachlich besonders qualifizierten Mitarbeitern unterschiedlicher Bauämter besetzt und nach dem Ende der Baumaßnahme wieder aufgehoben<sup>24</sup>.

## 2.2. Äußere Verwaltungsgeschichte

Im 1946 gegründeten Bundesland Hessen waren die Staatsbauämter über den Regierungspräsidenten zunächst dem Innenministerium unterstellt<sup>25</sup>. Durch Kabinettsbeschluß vom 7. Oktober 1949 wurde jedoch der staatliche Hochbau mit Wirkung vom 1. Januar 1950 dem Finanzministerium übertragen<sup>26</sup>.

In der Folge sollte die gesamte staatliche Bauverwaltung einer umfassenden Reorganisation unterzogen werden. Entscheidenden Anteil an der Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen hatte die Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main, die auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Finanzverwaltung vom 6.

---

<sup>23</sup> Gespräch in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 27. Februar 2003.

<sup>24</sup> Gespräch in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 27. Februar 2003.

<sup>25</sup> Für die preußische Zeit vgl. Ziegler, S. VII, für die kurhessische Engel, S. I-III.

<sup>26</sup> Vgl. dazu den Organisationserlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1949; StAnz. 1950, S. 2.

September 1950<sup>27</sup> errichtet und nach einem gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. Juli 1951<sup>28</sup> ausschließlich als Mittelinstanz für den staatlichen Hochbau zuständig wurde (die Baumaßnahmen der Domänenverwaltung blieben davon zunächst ausgenommen<sup>29</sup>). Bereits am 20. September 1951<sup>30</sup> verfügte die Oberfinanzdirektion die Vorlage eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplans durch ein jedes Bauamt bis zum 1. Oktober 1951. Der Minister der Finanzen erließ angesichts des Umstandes, daß "in den einzelnen Landesteilen voneinander abweichende und zum Teil veraltete Bestimmungen"<sup>31</sup> zum Geschäftsbetrieb in den Bauämtern Gültigkeit hatten, am 18. Februar 1952 eine einheitliche "vorläufige Dienstanweisung für die Staats- und Sonderbauämter". Diese Dienstanweisung schrieb auch die Einführung des bundeseinheitlichen "Aktenplans für die Finanzverwaltung" zum 1. April 1952 vor; der bis dahin gültige Einheitsaktenplan für die Behörden des Landes Hessen<sup>32</sup> aus dem Jahr 1947 wurde damit für die Staatsbauämter außer Kraft gesetzt<sup>33</sup>.

Ein im selben Jahr ausgelobter "Wettbewerb für die Vorlage von Verbesserungsvorschlägen in der Organisation der Hessischen Bauverwaltung" unter dem Motto "Wie geht's einfacher und besser?"<sup>34</sup> trug nur bescheidene Früchte: "Neue Gedanken von weittragender praktischer oder finanzieller Bedeutung [...] hat der Wettbewerb nicht erbracht"<sup>35</sup>. Die zunächst nur "vorläufige" Dienstanweisung von 1952 konnte daher, um weitere Teile ergänzt, im Jahre 1955 als "Dienstanweisung

---

<sup>27</sup> Zur Oberfinanzdirektion und ihrer Eigenschaft als "Doppelbehörde" des Bundes und Landes vgl. Pittermann, S. 334 f.

<sup>28</sup> StAnz. 1952, S. 386 und 406.

<sup>29</sup> Durch gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 2. Dezember 1968 wurde die Oberfinanzdirektion mit Wirkung vom 1. Januar 1969 auch für die Baumaßnahmen der Domänenverwaltung zuständig; StAnz. 1969, S. 415.

<sup>30</sup> StAM, 190a Bauamt Frankenberg, Nr. 149.

<sup>31</sup> Ebd., Nr. 148.

<sup>32</sup> Vgl. dazu den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 6. August 1947; StAnz. 1947, S. 349. Daß der Einheitsaktenplan auch für die Bauämter galt, stellte eine Verfügung des Regierungspräsidenten Kassel, Abteilung Bauwesen vom 23. Oktober 1947 klar: "Der Einheitsaktenplan ist daher auch für die Staatsbauämter verbindlich"; StAM, 190a Bauamt Frankenberg, Nr. 146; StAM, 190a Bauamt Homberg, Nr. 570.

<sup>33</sup> StAM 190a Bauamt Homberg, Nr. 571; StAM, 190a Bauamt Frankenberg, Nr. 148.

<sup>34</sup> Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. April 1952; StAM, 190a Bauamt Frankenberg, Nr. 149.

<sup>35</sup> Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 5. November 1952; StAM, 190a Bauamt Frankenberg, Nr. 149.

für die Staats- und Sonderbauämter" volle Gültigkeit erlangen und bis zum Jahre 1973 auch behalten<sup>36</sup>.

Gravierender als der weitgehend folgenlose Ideenwettbewerb waren die Umgestaltungen, die sich bald durch Kompetenzveränderungen ergaben: Durch das Bauaufsichtsgesetz vom 6. März 1954<sup>37</sup> wurde der staatlichen Bauverwaltung die (sowohl der preußischen als auch der hessen-darmstädtischen Verwaltungstradition entspringende<sup>38</sup>) Zuständigkeit für die Bauaufsicht (Baupolizei) entzogen und den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragen, die seitdem als untere Bauaufsichtsbehörde fungieren. Obere Bauaufsichtsbehörde wurde der Regierungspräsident, oberste Bauaufsichtsbehörde der Minister des Innern.

Begleitet wurde diese Maßnahme von einer gründlichen Reduzierung der Dienststellen in der staatlichen Bauverwaltung: Die Staatsbauämter Alsfeld, Bad Schwalbach, Biedenkopf, Büdingen, Dieburg, Groß-Gerau, Hünfeld, Lauterbach, Limburg, Melsungen, Rotenburg an der Fulda, Schlüchtern, Wetzlar, Witzenhausen, Wolfshagen, Ziegenhain wurden aufgelöst, die Bauämter Eschwege, Erbach im Odenwald, Frankenberg, Gelnhausen zu Nebenstellen der Bauämter Bad Hersfeld, Bensheim, Marburg und Hanau herabgestuft<sup>39</sup>. Im Folgejahr wurde das Staatsbauamt Bad Wildungen nach Korbach verlegt<sup>40</sup>.

Eine weitere Dienststellenverringerung erfolgte 1969 im Rahmen einer "Organisationsreform" mit der Auflösung des Sonderbauamts Frankfurt am Main, der Staatsbauämter Offenbach und Hanau, der Staatlichen Neubauleitung Frankfurt am Main sowie der Zusammenlegung des Staatlichen Universitätsbauamtes Frankfurt am Main mit dem dortigen Staatsbauamt<sup>41</sup>, 1971 mit der Auflösung des Bauamtes Frankfurt am Main-Flughafen<sup>42</sup>, 1972 mit der Zusammenlegung der Bauämter Kassel I und II<sup>43</sup> und 1977 mit der Verlegung des Staatsbauamtes Homberg nach Schwalmstadt<sup>44</sup>. In den 80er Jahren schließlich wurden die Staatli-

---

<sup>36</sup> Vgl. StAM, 190a Bauamt Homberg, Nr. 575 sowie StAnz. 1973, S. 340.

<sup>37</sup> GVBl. 1954, S. 21-24. Zu den Hintergründen vgl. den Vortrag "Die Staatliche Hochbauverwaltung und ihre Aufgaben einst und jetzt" von Erhard Persicke auf der Tagung der Hessischen Staatsbaubeamten in Bad Nauheim, 17./18. April 1953; in: StAM, 190a Bauamt Homberg, Nr. 571.

<sup>38</sup> Vgl. § 16 des Gesetzes.

<sup>39</sup> StAnz. 1954, S. 678, 801, 803, 820, 875, 858, 904, 927, 1041, 1141, 1186, 1220.

<sup>40</sup> StAnz. 1955, S. 1029.

<sup>41</sup> StAnz. 1970, S. 35 f.

<sup>42</sup> StAnz. 1971, S. 1462.

<sup>43</sup> StAnz. 1972, S. 542 f.

<sup>44</sup> StAnz. 1977, S. 1587.

chen Hochschulbauämter in Gießen, Kassel, Darmstadt und Marburg mit den jeweils vor Ort bestehenden Staatsbauämtern zusammengelegt<sup>45</sup>.

Mittlerweile war im Jahre 1980 eine Anpassung der Amtsbereiche der Staatsbauämter an die durch die Gebietsreform veränderten Landkreisgrenzen notwendig geworden. Es bot sich nun folgendes, im wesentlichen noch heute bestehendes Bild<sup>46</sup>:

<b>Staatsbauamt</b>	<b>Amtsbezirk</b>
Bad Arolsen	Landkreis Waldeck-Frankenberg
Bad Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg Werra-Meißner-Kreis
Darmstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg Landkreis Bergstraße Landkreis Groß-Gerau Odenwaldkreis
Frankfurt am Main	Stadt Frankfurt am Main Stadt Offenbach am Main Main-Kinzig-Kreis Landkreis Offenbach
Friedberg	Hochtaunuskreis Wetteraukreis
Fulda	Landkreis Fulda
Gießen	Landkreis Gießen Vogelsbergkreis
Kassel	Stadt Kassel Landkreis Kassel
Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
Schwalmstadt	Schwalm-Eder-Kreis
Wetzlar	Lahn-Dill-Kreis Landkreis Limburg-Weilburg

<sup>45</sup> StAnz. 1983, S. 2042; StAnz. 1988, S. 2524; StAnz. 1989, S. 258 und 834.

<sup>46</sup> Nach StAnz. 1980, S. 1207. Zum aktuellen Stand vgl. im Internet <http://hmdf.hessen.de/ministerium/dienststellen/bauaemter/uebersicht.cfm>.

Wiesbaden	Stadt Wiesbaden Main-Taunus-Kreis Rheingau-Taunus-Kreis
-----------	---

Doch auch die interne Dienstorganisation der Bauämter sollte von den Veränderungen der Zeit nicht verschont bleiben: 1973 wurde die Dienstanweisung von 1955, die "durch die Neuorganisation der Bauverwaltung, die Reform des Haushaltsrechts und die in den letzten Jahren rasch fortgeschrittene Entwicklung in Verwaltung und Technik weitgehend überholt"<sup>47</sup> war, durch die "Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau)" ersetzt<sup>48</sup>. Seither laufend fortgeschrieben, erreichte die DABau 1999 ihre derzeit gültige Fassung<sup>49</sup>. Sie enthält Bestimmungen über Aufgaben, Organisation, Geschäftsablauf und Personal der staatlichen Bauämter (Teil A), über die Eingliederung der Bauausgaben in den Landeshaushalt und die Bewirtschaftung der Bauausgaben (Teil B), über die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Teil C), die Errichtung von kleinen (Teil D) bzw. großen (Teil E) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, über Bauunterlagen (Teil F), Bauausführung (Teil G), über die Bauübergabe (Teil H) sowie über die Führung der Bücher und die Rechnungslegung (Teil J). Teil K beschäftigt sich neben der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung in der Bauverwaltung (inzwischen abgelöst durch ein von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingeführtes Automationsbetreuungskonzept) auch mit der Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten (K 10).

### 2.3. Interne Organisation der Behörden in der hessischen Bauverwaltung

Ein Staatsbauamt "organisiert in seiner regionalen Zuständigkeit den Bau- und Instandhaltungsbedarf aller staatlichen Dienststellen"<sup>50</sup>. Die innere Struktur der Behörde richtet sich nach Teil A der DABau, der in der Fassung von 1984 gilt<sup>51</sup>.

<sup>47</sup> StAnz. 1973, S. 340.

<sup>48</sup> StAnz. 1973, S. 340 ff.

<sup>49</sup> Vgl. StAnz. 1978, S. 1714 ff.; StAnz. 1981, S. 2228 ff.; StAnz. 1984, S. 1641 ff; StAnz. 1997, S. 685 ff., StAnz. 1999, S. 2966 ff.

<sup>50</sup> Allar, S. 5.

<sup>51</sup> StAnz. 1984, S. 1642-1647.

Danach untergliedert sich ein Bauamt in mehrere Sachgebiete, diese wiederum in mehrere Arbeitsbereiche (DABau A 2.1.1.). Ein Geschäftsverteilungsplan ist der OFD jährlich in fünffacher Ausfertigung vorzulegen (DABau A 2.1.3.). Der Dienststellenleiter und die Sachgebietsleiter gehören dem höheren technischen Verwaltungsdienst an (DABau A 2.2. und 2.3.). Wichtig als Ansprechpartner für organisatorische Fragen ist der Geschäftsstellenleiter, der "besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes" wahrnimmt (DABau A 2.4) und – jedenfalls im Falle des Staatsbauamtes Marburg – auch die Registratur unter sich hat. Einrichtung und Auflösung solcher Sachgebiete werden bei den einzelnen Staatsbauämtern sehr flexibel gehandhabt. Oft wird etwa eigens für eine größere Neubaumaßnahme (z. B. beim Staatsbauamt Marburg für den zweiten Bauabschnitt des Klinikums Lahnberge) ein Sachgebiet geschaffen, das nach deren Beendigung alsbald wieder aufgelöst wird<sup>52</sup>.

Die interne Organisationsstruktur eines größeren Bauamts sei im Folgenden am Beispiel des Staatsbauamtes Darmstadt mit insgesamt 136 Beschäftigten (98 technische Bedienstete, 28 Verwaltungsbedienstete, 5 Referendare, 1 Inspektorenanwärter, 4 Bauzeichner-Azubi) verdeutlicht (Stand April 1998)<sup>53</sup>:

Sachgebiet I (3 Arbeitsbereiche)	Geschäftsstelle, Haushalts- und Kassenwesen, Amtshilfe
Sachgebiet II (2 Arbeitsbereiche)	Baufaufgaben der US-Streitkräfte
Sachgebiet III (4 Arbeitsbereiche)	Planung, Bauvorbereitung, Bauausführung und Bauunterhaltung der Technischen Universität Darmstadt und der Fachhochschule Darmstadt
Sachgebiet IV (3 Arbeitsbereiche)	Betreuung von Liegenschaften und Projekten des Landes Hessen in Planung, Bauausführung, Bauunterhaltung und Projektsteuerung
Sachgebiet V (3 Arbeitsbereichen)	Justizvollzugsanstalt Weiterstadt (Neubau und Wiederaufbau) sowie Neubau des

<sup>52</sup> Telefonat mit dem Staatsbauamt Gießen am 12. November 2002 und Gespräch im Staatsbauamt Marburg am 18. November 2002.

<sup>53</sup> Alle Angaben nach Allar, S. 4-25.

	Laborgebäudes (Haus 4) für das Paul-Ehrlich-Institut in Langen
Sachgebiet VI (2 Arbeitsbereiche)	Baumaßnahmen des Landes und Bundes (zivil und militärisch), der NATO sowie US-finanzierte Maßnahmen
Sachgebiet VII (3 Arbeitsbereiche)	Restaurierung kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz
Sachgebiet VIII (5 Arbeitsbereiche)	Querschnittssachgebiet Technik

Man vergleiche im Gegensatz dazu als ein kleines Bauamt das Staatsbauamt Bad Arolsen mit nur 49 Bediensteten (Stand: Januar 2002)<sup>54</sup>:

Sachgebiet I (6 Arbeitsbereiche)	Allgemeine Verwaltung, Haushalts- und Kassenwesen, Amtshilfe, Vergabe- und Vertragswesen sowie DV-Organisation
Sachgebiet II (3 Arbeitsbereiche)	Planung und Bauvorbereitung, Denkmalpflege, Technik sowie Ausbildung von Bauzeichnern
Sachgebiet III (3 Arbeitsbereiche)	Planung, Bauvorbereitung, Bauausführung, Bauunterhaltung und Technik (Ing.-Bau) im Amtsbezirk III/13 und III/22

Das Staatsbauamt Marburg gliedert sich als ein Bauamt mittlerer Größe (67 Mitarbeiter; davon 45 technische Mitarbeiter) in derzeit fünf Sachgebiete (Sachgebiet I: Allgemeine Verwaltung, Organisation und Amtshilfe; Sachgebiet II: Hochschulbauten; Sachgebiet III: alle anderen Bausachgebiete des Landes, des Bundes und des Militärs; Sachgebiet IV: Technik; Sachgebiet V: zweiter Bauabschnitt des Klinikums Lahnberge)<sup>55</sup>.

<sup>54</sup> Zum Folgenden vgl. das Schreiben des Staatsbauamtes Bad Arolsen an das StAM vom 29. November 2002; Tgb.-Nr. I/1824/2002.

<sup>55</sup> Diese Informationen aus dem Gespräch im Staatsbauamt Marburg am 18. November 2002.



Unterstellt sind die Bauämter der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main als der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (TAM), Landesbauabteilung<sup>56</sup>. Diese Abteilung gliedert sich wie folgt (Stand April 2002)<sup>57</sup>:

**Landesbauabteilung**  
**(Abteilung Lb)**

<b>Gruppe Lb I</b>	<b>Gruppe Lb II</b>	<b>Gruppe Lb III</b>
Lb I 1: Zentrale Aufgaben, Personalsteuerung im Rahmen des Landeswirtschaftsplans	Lb II 1: Allgemeine Bauangelegenheiten, Energieberatung	Lb III 1: Projektbetreuung Land, Hochschulen, Fachhochschulen
Lb I 2: Rechtsangelegenheiten, Melde- und Informationsstelle, Korruptionsbekämpfung	Lb II 2: Hochbau, Verbindungs- und Vertragswesen, Mobile Prüfgruppe	Lb III 2: Projektbetreuung Hessisches Ministerium der Finanzen, Hessisches Ministerium der Justiz u. a.
Lb RB: Revisionsgruppe Bau		Lb III 3: Projektbetreuung Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten u. a.
		Lb III 4: Projektbetreuung Bund, NATO u. a.
		Lb III 5: Energie, Beleuchtung, HKLS

Das (Bundes-) "Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze" vom 14. Dezember 2001 (BGBl. 2001, Teil I, Nr. 70, 3714-3717) ermöglicht es derzeit den Ländern, die Mittelbehörden in der Finanzverwaltung, hier

<sup>56</sup> Vgl. detailliert zu deren Aufgaben Kaup, S. 23.

<sup>57</sup> Nach dem von der Oberfinanzdirektion am 27. Februar 2003 in anonymisierter Form überreichten Organisationsplan.

also die Oberfinanzdirektion, durch Rechtsverordnung aufzulösen (§ 2a). Ihre Aufgaben in der Landesfinanzverwaltung würden in diesem Fall vom Ministerium übernommen<sup>58</sup>. Inwieweit diesbezügliche Überlegungen in Hessen bereits Platz gegriffen haben, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Die für Bundesaufgaben zuständige Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist hingegen aufgrund des Gesetzes bereits zu einer Außenstelle der Oberfinanzdirektion Koblenz, Bundesbauabteilung, geworden<sup>59</sup>.

Oberste Dienstbehörde in der staatlichen Bauverwaltung des Landes Hessen ist das Hessische Ministerium der Finanzen, Abteilung V. Deren Aufbau stellt sich nach dem Organisationsplan des Ministeriums folgendermaßen dar (Stand März 2002):

### **Abteilung V: Staatliche Hochbauverwaltung**

<p><b>Gruppe V A:</b> Allgemeine Angelegenheiten und Grundsatzfragen des staatlichen Hochbaus – Bund – Land; Baumaßnahmen des Bundes; Bau und Betriebstechnik</p>	<p><b>Gruppe V B:</b> Baumaßnahmen des Landes; Bauten mit staatlichen Zuwendungen</p>
<p>Referat V A 1: Grundsatzfragen des staatlichen Hochbaus. Allgemeine Grundsatzfragen des Verdingungs- und Vertragsrechts, Justiziar der Bauverwaltung</p>	<p>Referat V B 1: Baumaßnahmen des Landes für die Bereiche Kultusministerium und Ministerium für Wissenschaft und Kunst</p>
<p>Referat V A 2: Grundsatzfragen des staatlichen Bauverfahrens und Bauangelegenheiten des Bundes, HOAI-Angelegenheiten, Datenverarbeitung im Hochbau, Planungs- und Kostenorientierungswerte</p>	<p>Referat V B 2: Baumaßnahmen des Landes ohne Anteile aus dem Ministerium des Innern und für Sport, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Kunst; Koordinierungsstelle Hotel Rose</p>

<sup>58</sup> Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Rainer Polley, Marburg.

<sup>59</sup> Gespräch in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 27. Februar 2003.

Referat V A 3: Bau- und Betriebstechnik	Referat V B 3: Baumaßnahmen des Landes für das Ministerium des Innern und für Sport, Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen; Bauberatungsstelle
--	--

Es zeigt sich, daß die Gruppe V B die eigentlich wichtige Organisationseinheit auf ministerieller Ebene für die Thematik dieser Arbeit ist, da bei ihr Unterlagen zu einzelnen Bauvorhaben des Landes Hessen entstehen.

#### 2.4. Zusammenarbeit mit dem Hessischen Immobilienmanagement

Da im Zusammenhang mit der Überlieferung zu Bauvorhaben des Landes Hessen auch immer wieder die Tätigkeit des Hessischen Immobilienmanagements zur Sprache kommt<sup>60</sup>, seien die Aufgaben dieses neuen landeseigenen Betriebs und sein Verhältnis zur staatlichen Bauverwaltung kurz dargestellt.

Das Hessische Immobilienmanagement (HI), gegründet am 1. Oktober 2000, ist Nachfolger der 15 Liegenschaftsstellen bei den hessischen Finanzämtern und des Liegenschaftsreferats bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Niederlassungen bestehen – neben der Zentrale in Wiesbaden – in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen (mit einer Außenstelle in Marburg), Kassel und Wiesbaden<sup>61</sup>. Im Rahmen des Facility Managements ist das Hessische Immobilienmanagement zuständig für Standortmanagement (z. B. An- und Verkauf von Grundstücken, Grundstücksentwicklung) und Gebäudemanagement (z. B. Koordination und Kontrolle der Reinigungs-, Sicherheits- und Hausmeisterdienste, Instandhaltung der Technik)<sup>62</sup>.

Zur staatlichen Bauverwaltung, der das "spekulative" Immobiliengeschäft fernsteht<sup>63</sup>, besteht somit ein Außenverhältnis. Kontakte ergeben sich allerdings im Rahmen des "Mieter-Vermieter-Modells"<sup>64</sup>, das zum 1. Januar 2002 in den Behör-

---

<sup>60</sup> Vgl. Protokoll der ADK vom 24. April 2002, TOP 24; StAM, Dienstregistratur, A c 3.

<sup>61</sup> Bockler-Wentlandt, S. 16.

<sup>62</sup> Ebd., S. 15.

<sup>63</sup> Gespräch im Staatsbauamt Marburg am 18. November 2002.

<sup>64</sup> Bockler-Wentlandt, S. 3-6.

denhäusern und –zentren des Landes Hessen eingeführt worden ist (wobei ein Kontrahierungszwang freilich nicht besteht). Dabei tritt das Hessische Immobilienmanagement als "Vermieter", die nutzende Behörde als "Mieter" der Behördenhäuser und –zentren auf. Da das Hessische Immobilienmanagement als "Vermieter" zur Bauunterhaltung verpflichtet ist, erteilt es dem zuständigen Staatsbauamt erforderlichenfalls entsprechende Aufträge<sup>65</sup>.

Wiewohl die Liegenschaftsverwaltung des Landes Hessen nicht Thema dieser Arbeit ist, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß – sollte das "Mieter-Vermieter-Modell" in nächster Zeit Platz greifen – zukünftig vermehrt Unterlagen zu staatlichen Bauvorhaben, insbesondere Bauunterhaltungsmaßnahmen, nicht mehr bei der nutzenden Verwaltung, sondern beim auftraggebenden "Vermieter" (dem Hessischen Immobilienmanagement) anfallen werden. Hier dürfte also eine konzentrierte Überlieferung entstehen.

Auch ein zweiter Aspekt ist zu beachten: Nach Veräußerung von Gebäuden des Landes Hessen an Private tritt das Hessische Immobilienmanagement an das zuständige Bauamt mit der Bitte heran, dem neuen Nutzer die zugehörigen Bauunterlagen zu überlassen<sup>66</sup>. Obzwar solche Aktenveräußerungen keineswegs immer konsequent durchgeführt werden, sollten die Staatsarchive doch einen Blick darauf haben, ob ihnen nicht dadurch wertvolle Überlieferung entgeht und sich die Unterlagen ggf. auf anderer Ebene sichern.

---

<sup>65</sup> Gespräch im Staatsbauamt Marburg am 18. November 2002 und im Hessischen Ministerium der Finanzen am 11. Dezember 2002.

<sup>66</sup> Gespräch im Staatsbauamt Marburg am 16. Dezember 2002.

### 3. Das Verfahren bei der Durchführung staatlicher Bauvorhaben (von A. Pilger)

Die Durchführung staatlicher Bauvorhaben vollzieht sich in Hessen, ähnlich wie in den anderen Bundesländern und auf Bundesebene auch, vor dem Hintergrund einer komplexen rechtlichen Normenstruktur und damit zusammenhängend unter Beteiligung mehrerer Behörden bzw. Behördeninstanzen. Im einzelnen sind dies

1. die **nutzende Verwaltung**, die den Bau bzw. Umbau benötigt,
2. das **Fachministerium**, dem die nutzende Verwaltung untersteht,
3. das für die Bauplanung zuständige **Staatsbauamt** als Ortsinstanz,
4. die **Oberfinanzdirektion** als Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz,
5. das **Hessische Ministerium der Finanzen** als oberste Dienstbehörde und
6. die zuständige **Bauaufsichtsbehörde**, das heißt das Bauamt des entsprechenden Kreises oder (bei Städten über 50.000 Einwohner) der entsprechenden Stadt.

Das Zusammenwirken all dieser Behörden bzw. Behördeninstanzen ist im Detail geregelt in der bereits mehrfach erwähnten DABau, die unter Einbeziehung auch der entstehenden Unterlagen (Abschnitte F und J) das gesamte Verfahren festlegt und erläutert, in dem sich die Planung und Durchführung einzelner Baumaßnahmen vollzieht (Abschnitte D, E, G und H).

Um einen möglichst vollständigen Überblick über dieses Verfahren zu geben, der zugleich alle für die Archivierung relevanten Aspekte berücksichtigt, soll im folgenden exemplarisch die Durchführung "Große[r] Neu-, Um- und Erweiterungsbauten" in den Blick genommen werden (DABau E)<sup>67</sup>. Es handelt sich dabei um das komplexeste Verfahren der staatliche Bauverwaltung. Die Durchführung "Kleine[r] Neu-, Um- und Erweiterungsbauten", die sowieso für die Archivierung allenfalls von nachgeordneter Bedeutung sind, verläuft analog unter Ausklammerung bzw. Verkürzung einzelner, vor allem haushaltsrechtlich relevanter Schritte.

Am Anfang einer jeden Baumaßnahme stehen vorbereitende Beratungen zwischen der nutzenden Verwaltung, dem Fachministerium und der Haushaltsabtei-

lung des Finanzministeriums, die zunächst noch eher informellen Charakter haben. Sie führen im Falle einer positiven Entscheidung zur Einstellung der Maßnahme in die mittelfristige Hochbauplanung des Landes, die für jeweils vier Jahre festgelegt und jährlich fortgeschrieben wird. Bauunterlagen im eigentlichen Sinne entstehen auf dieser Stufe des Verfahrens noch nicht. Die informellen Vorüberlegungen spiegeln sich auf der Ebene der nutzenden Verwaltung und in den Unterlagen der beteiligten Ministerien. Sie sind nicht zuletzt auch greifbar in der Überlieferung der Landesregierung, da zumindest jede größere Baumaßnahme einen förmlichen Kabinettsbeschuß zur Aufnahme in den Landeshaushalt voraussetzt.

Die Phase der Baueinleitung, mit der die zuvor im Haushalt verankerte Maßnahme konkrete Gestalt annimmt, beginnt mit einer Sitzung der sogenannten Bauverfahrensgruppe. Dieses Gremium ist erst vor wenigen Jahren in den Verfahrensablauf aufgenommen worden und hat den Zweck, noch vor dem förmlichen Bauantrag die "notwendigen Abstimmungen zwischen Nutzer, Fachministerium und Staatsbauverwaltung" herzustellen (DABau E 2.1). Die Bauverfahrensgruppe, die unter Federführung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums tagt und an der zusätzlich Vertreter der Bau- und Liegenschaftsabteilung des Finanzministeriums, der Oberfinanzdirektion, des Staatsbauamtes und der nutzenden Verwaltung beteiligt sind, überführt damit die im Vorfeld stattgefundenen informellen Beratungen in eine verbindliche Form, die als Grundlage für die weitere Planung dienen kann. Dabei werden insbesondere Fragen nach dem Raumbedarf, der Organisation und Zeitplanung, den zu beteiligenden Stellen und dem für das Projekt zur Verfügung stehenden Grundstück bzw. Gebäude diskutiert. Das Ergebnis wird protokolliert und von allen Beteiligten zu den Akten genommen.

Erst im Anschluß an diese erste Sitzung der Bauverfahrensgruppe kommt es zum eigentlichen Bauantrag durch die nutzende Verwaltung. In der Begrifflichkeit, die mit der Revision der DABau im Jahr 1999 eingeführt wurde, heißt dieser Bauantrag inzwischen Programmunterlage Bau (DABau E 2.3). Sie enthält eine Kurzcharakteristik der geplanten Baumaßnahme mit ebenfalls kurzer Begründung, Angaben zu den quantitativen und qualitativen Bedarfsanforderungen der Baumaßnahme, gegebenenfalls einschließlich einer Darstellung des Ausstattungsbe-

---

<sup>67</sup> Alle Nachweise auch im folgenden beziehen sich auf die gegenwärtig gültige Fassung der DABau von 1999, veröffentlicht StAnz. 1999, S. 2972-2974 (Abschnitt E) und S. 2974-2976 (Abschnitt F).

darfs (alles nach festen Formularen), eine überschlägige Kostenaufstellung und Pläne in Skizzenform. Die in der DABau neben der Programmunterlage ebenfalls vorgesehene Bedarfsmeldung des Nutzers (DABau E 2.2), die gewissermaßen eine Vorstufe des Bauantrags bildet, erübrigt sich in den meisten Fällen aufgrund der ausführlichen Abstimmung innerhalb der Bauverfahrensgruppe, die bei Bedarf auch während der weiteren Bauplanung und -ausführung erneut zu Sitzungen zusammentreten kann.

Über die Genehmigung der Programmunterlage Bau, die sich ähnlich wie das Protokoll der Bauverfahrensgruppensitzung in den Akten aller Beteiligten wiederfindet, entscheidet nach den Bestimmungen der DABau das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Ausschlaggebend für den weiteren Verfahrensablauf ist jedoch faktisch allein die Genehmigung durch die Haushalts- und Bauabteilung des Finanzministeriums. Damit ist zugleich die Voraussetzung dafür geschaffen, daß das zuständige Staatsbauamt mit der Aufstellung der umfangreichen Haushaltsunterlage Bau (HU Bau) beauftragt werden kann. Dies geschieht durch die Bauabteilung des Finanzministeriums und läuft über die Oberfinanzdirektion, die allerdings in diesem Stadium des Verfahrens den Auftrag des Ministeriums in der Regel nur weiterleitet, ohne selbst gestalterisch einzugreifen.

Mit der HU Bau, die das Staatsbauamt im Zusammenwirken mit den beteiligten Architekten und Ingenieurbüros sowie unter Beteiligung der nutzenden Verwaltung erstellt, ist für die beabsichtigte Baumaßnahme nicht nur die ausführlichste, sondern auch die letztlich haushaltsrechtlich bindende Stufe der Planung erreicht. Die HU Bau muß deshalb "die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann" (DABau E 3.2). Bei größeren Baumaßnahmen kann die HU Bau leicht einen Umfang von mehreren Stehordnern erreichen. Sie umfaßt nach einem festen Aufbauschema und unter Verwendung formularhafter Muster vor allem (vgl. DABau F 2)

1. einen umfassenden Erläuterungsbericht zu der Maßnahme, der den Entwurf für den Bau- bzw. Umbau in allen Einzelheiten abhandelt. Es wird dabei der Anlaß der Maßnahme (z. B. veraltete Bausubstanz, beengte Raumverhältnisse usw.) genannt und die vorgeschlagene bauliche Lösung sowohl in ihrer inne-

ren als auch in ihrer äußeren Gestaltung begründet und umfassend dargestellt; außerdem werden für jedes einzelne Bauteil die technische Konstruktionsweise und die Installationsmaßnahmen zur Wasser-, Strom und Gasversorgung beschrieben. Schließlich enthält der Erläuterungsbericht ausführliche Angaben zur technischen Infrastruktur (z. B. Telefon- oder EDV-Anlage), zur Gestaltung der Außenanlagen und zur geplanten Ausstattung des Gebäudes mit Einrichtungsgegenständen. Der Erläuterungsbericht schließt mit einem Zeitplan für das Projekt;

2. eine detaillierte Übersicht über die Planungs- und Kostendaten. Dabei werden unter Verwendung von Kennnummern die einzelnen Posten des Erläuterungsberichts wieder aufgegriffen und für jedes Bauteil pro Raum die Grundflächen und Rauminhalte und für jede Teilmaßnahme in den Bereichen der Bauausführung, der Installation und der Gebäudeausstattung die veranschlagten Kosten aufgeführt;
3. verschiedene Pläne. Dazu gehören ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000, der die Baumaßnahme und ihre unmittelbare Umgebung abbildet, ein Lageplan im Maßstab 1:500, der die Baumaßnahme selbst mit den zugehörigen Außenanlagen darstellt und dann vor allem die eigentlichen Baupläne im Maßstab 1:200. Sie gliedern sich in Grundrisse der einzelnen Geschosse, verschiedene Schnitte und die Hauptansichten.

Zusätzlich zu diesen Unterlagen, die den Kernbestand jeder HU Bau ausmachen, werden in den meisten Fällen, abhängig vom einzelnen Projekt, weitere Dokumente aufgenommen. Das können baufachliche Gutachten über das zu bebauende Grundstück sein, falls diese nicht schon im Vorfeld eingeholt wurden; es kann sich dabei aber auch in unterschiedlichem Umfang um Kopien aus dem für das bisherige Planungsverfahren wichtigen Schriftwechsel handeln, z. B. um das Protokoll der Bauverfahrensgruppensitzung, die ministerielle Genehmigung der Programmunterlage Bau oder um den über die Oberfinanzdirektion weitergeleiteten Auftrag zur Aufstellung der HU Bau. Wird bei einem Bauvorhaben zudem die Gerätebeschaffung vom Bauamt (und nicht durch den Nutzer selbst) übernommen, entsteht parallel zur HU Bau, sozusagen als deren Anlage, auch eine eigene HU Gerät, die inhaltlich allerdings nicht vom Bauamt, sondern nach vorangegangener Bedarfsermittlung von der nutzenden Verwaltung aufgestellt wird.



Spätestens mit Aufstellung der HU Bau setzt auch das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren ein. Die rechtliche Grundlage dafür bildet § 69 der Hessischen Bauordnung (HBO). Danach bedürfen auch Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft ähnlich wie Privatbauten einer förmlichen Einwilligung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Allerdings handelt es sich dabei in der Regel nicht um ein vollständiges Genehmigungsverfahren. Ein solches wird nur notwendig, wenn die Bauplanung vollständig in den Händen von freischaffenden Architekten liegt. In den anderen Fällen, in denen das Staatsbauamt selbst die Planung verantwortet, muß lediglich die "Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde" (§ 69 Abs. 1 Satz 2 HBO) eingeholt werden, was in der Form eines stark vereinfachten Genehmigungsverfahrens geschieht. Die HBO, die erst im Jahre 2002 grundsätzlich überarbeitet wurde (und seit dem 1.10.2002 gültig ist), sieht (ebenso wie die einschlägigen Bestimmungen der DABau) vor, daß die Staatsbauämter in einer Reihe von Einzelpunkten selbst anstelle der Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Stellungnahmen von Behörden und betroffenen Stellen einholen. Diese Praxis folgt dem Grundsatz, statt "gleichförmige[r] staatliche[r] Kontrolle" die "Eigenverantwortlichkeit der Bauherrschaft und der am Bau Beteiligten" zu stärken.<sup>68</sup> Auf diese Weise werden Kompetenzen im Bereich der Zulassungsprüfung, die bislang bei den Bauaufsichtsbehörden lagen, auf die Staatsbauämter verlagert werden. Die vor diesem Hintergrund notwendigen Abstimmungen nimmt das Bauamt schon jetzt in der Regel zu einem recht frühen Zeitpunkt der Bauplanung vor. Nach der DABau soll "bereits bei der Mitwirkung an der Programmunterlage" das Staatsbauamt "bei den in Frage kommenden Stellen, insbesondere bei der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde [...] vorklären, ob baurechtliche Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestehen" (DABau K 24 2.3).<sup>69</sup> In die Phase der Aufstellung der HU Bau fällt folglich in erster Linie nur die Einleitung des förmlichen Zustimmungs- bzw. Genehmigungsverfahrens, bei dem vor dem Hintergrund einer inzwischen fortgeschrittenen Bauplanung alle bisherigen "Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Einvernehmens- und Benehmenserklärungen und Stellungnahmen von Behörden, Stellen und Nachbarn, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zu beteiligen bzw. zu hören sind" (DABau K

---

<sup>68</sup> So der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch in einem vom Wirtschaftsministerium (Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit) herausgegebenen Faltblatt "Die neue Hessische Bauordnung HBO 2002" (Wiesbaden 2002).

24 2.5), zusammen mit den notwendigen "bautechnischen Nachweisen" (z. B. zur Statik) endgültig der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (der Stadt oder des Kreises) zur Zustimmung vorgelegt werden.

Was die eigentliche bautechnische Planung des Staatsbauamtes, also die HU Bau selbst betrifft, so wird diese nach Fertigstellung zunächst an die Oberfinanzdirektion in Frankfurt weitergeleitet, deren Aufgabe vor allem darin besteht, auf eine "fachtechnisch zweckmäßige und wirtschaftliche Entwurfsplanung" hinzuwirken (DABau E 3.2.2). Die Oberfinanzdirektion kontrolliert also in erster Linie die für die Baumaßnahme veranschlagten Kosten und bemüht sich, nicht zuletzt im Erfahrungsaustausch der verschiedenen Bauämter, um eine Planung, die gleichermaßen den Grundsätzen der Effektivität und Effizienz entspricht. Sofern die Oberfinanzdirektion diese Kriterien als erfüllt ansieht, leitet sie die HU Bau an das Finanzministerium weiter. Hier erfolgt eine nochmalige, nach den Feinabstimmungen im Vorfeld allerdings eher cursorische baufachliche Prüfung und die endgültige haushaltsrechtliche Genehmigung. Etwa zeitgleich wird gegebenenfalls nach vorheriger Prüfung durch das Fachministerium und im Einvernehmen mit diesem auch die HU Gerät genehmigt. Beide Genehmigungen werden über die Oberfinanzdirektion dem Staatsbauamt bekanntgegeben, das nunmehr mit der Erstellung der Ausführungsunterlage Bau (AFU Bau) beginnt.

Anders als im Falle der HU Bau handelt es sich bei der AFU Bau in der Regel nicht um einen geschlossenen Komplex von Unterlagen, die zusammenhängend z. B. in Form von Stehordnern abgelegt werden. Dies ist nur der Fall, wenn (nach DABau E 3.3.2) seitens des Ministeriums oder der Oberfinanzdirektion ausdrücklich die Vorlage einzelner Teile der Ausführungsplanung oder der gesamte AFU Bau zur nochmaligen Prüfung verfügt wird. Das ist jedoch die Ausnahme. In den meisten Fällen ist für die Ausführungsplanung das Staatsbauamt allein verantwortlich, wo die Unterlagen später auch verbleiben. Es handelt sich dabei um mehrere Einzeldokumente, die im Zuge der Bauausführung und -übergabe an unterschiedlichen Stellen benötigt und in den Registraturen entsprechend unterschiedlich abgelegt werden. Zentrales Element der AFU Bau sind in jedem Fall die Ausführungszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1. Sie bilden unter Einschluß aller im Planungsverfahren noch vorgenommenener Änderungen den unmittelbaren Ent-

---

<sup>69</sup> StAnz. 1997, S. 705. Danach auch die folgenden Zitate aus der Anlage K 24 DABau.

wurf, nach dem die Baumaßnahme letztlich realisiert wird. Zu diesen Plänen, die später zur dauernden Aufbewahrung in die Plankammer des Bauamtes gelangen, treten hinzu: die Leistungsverzeichnisse der beteiligten Firmen, der geprüfte Standsicherheitsnachweis mit statischer Berechnung und zugehörigen Zeichnungen, die Nachweise über Wärme-, Schall- und Brandschutz und gegebenenfalls weitere für die Baudurchführung wichtige Berechnungen (vgl. DABau F 3). Nach Fertigstellung all dieser Unterlagen erteilt das Finanzministerium unter der Bedingung, daß zwischenzeitlich auch das bauaufsichtliche Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist, dem Staatsbauamt den eigentlichen Bauauftrag.

Von nun an liegt die Federführung im Verfahrensablauf allein in der Hand des Staatsbauamtes. Es koordiniert zunächst, sofern dies im Vorhinein noch nicht geschehen ist, die Auftragsvergabe, indem es z. B. die notwendigen Ausschreibungen veranlaßt. Während der konkreten Bauphase ist das Bauamt dann vor allem für den reibungslosen Ablauf der Arbeiten zuständig. Im ständigen Kontakt mit dem Nutzer überwacht es die fachlich korrekte und fristgerechte Ausführung der Aufträge durch die unterschiedlichen Firmen. Dazu beruft es regelmäßig oder bei Bedarf Sitzungen ein, in denen die Beteiligten sich über den aktuellen Stand der Baumaßnahme vergewissern, die noch anstehende Arbeiten vorbereiten und gegebenenfalls aufgetretene Probleme zu lösen versuchen. Die Ergebnisse dieser Sitzungen werden in Form von kurzen Bauprotokollen schriftlich festgehalten und den Teilnehmern als Planungsgrundlage ausgehändigt.

Eine wichtige Aufgabe übernimmt das Staatsbauamt auch, wenn es im Zuge der Ausführungsarbeiten zu Kostenüberschreitungen kommt, was bei größeren Bauvorhaben fast schon die Regel ist. Handelt sich um kleinere Überschreitungen des Etats, kann das Bauamt diese gegebenenfalls noch selbst ausgleichen. Bei größeren Abweichungen jedoch, insbesondere bei solchen, die nicht allein durch "Lohn- oder Stoffpreissteigerungen" verursacht wurden, sieht die DABau ein formelles Genehmigungsverfahren vor. Dazu muß das Bauamt die Kostenüberschreitungen in einer speziellen Nachtragshaushaltsunterlage Bau (NHU Bau) ausführlich darlegen und begründen (vgl. DABau E 3.2.7). Diese NHU ist im Prinzip ähnlich aufgebaut wie die ursprüngliche HU Bau (vgl. DABau F 2.3). Entsprechend enthält sie einen kurzen Erläuterungsbericht, in dem die "Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der genehmigten HU Bau" beschrieben werden, eine

Zusammenfassung der neu berechneten Planungs- und Kostendaten und gegebenenfalls auch einige den veränderten Umständen angepaßte Pläne. Zur Genehmigung wird die NHU Bau analog zur ursprünglichen HU Bau zunächst wieder der Oberfinanzdirektion vorgelegt, die sich - nunmehr verstärkt - bemüht, auf Einsparmöglichkeiten, z. B. durch Abwägung alternativer Lösungen, durch Kürzungen an anderer Stelle usw. hinzuwirken. Nachdem auf diese Weise der veranschlagte Defizitbetrag so weit wie möglich reduziert wurde, gelangt die NHU Bau ans Finanzministerium. Hier werden sämtliche Angaben insbesondere unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsansätze noch einmal überprüft und für den Fall, daß die Notwendigkeit des Nachtrags anerkannt wird, die Kostenüberschreitung bewilligt.

In der letzten Phase der Bauausführung obliegt dem Staatsbauamt schließlich die Vorbereitung der Bauübergabe. Da diese in der Regel unter Beteiligung einer zumindest verwaltungsinternen, oft aber auch einer breiteren externen Öffentlichkeit erfolgt, ist es in Hessen inzwischen üblich, daß das Staatsbauamt zur Fertigstellung des Baus eine mehr oder weniger umfangreiche Dokumentation vorlegt, in der noch einmal die wichtigsten Daten unter Beifügung von Abbildungen zusammengefaßt werden. Sobald anschließend die nutzende Verwaltung das neue Gebäude bezogen hat, übergibt das Staatsbauamt dem Nutzer auch die für die weitere Bauunterhaltung notwendigen Unterlagen. Dabei handelt es sich einerseits um Bestandsunterlagen wie Gebäude- und Installationspläne (in der Regel Kopien der Ausführungspläne), andererseits um das sogenannte Gewährleistungsverzeichnis, in dem für den Fall späterer Beanstandungen alle durchgeführten Arbeiten unter genauer Angabe der Garantiefrist aufgeführt werden.

Den Abschluß des gesamten Bauverfahrens bildet die Abrechnung der Maßnahme. Das Staatsbauamt prüft dabei die eingehenden Rechnungen, indem es sie mit den ursprünglichen Kostenvoranschlägen vergleicht und bei Richtigkeit die Auszahlung der Gelder veranlaßt. Dieses Verfahren wird inzwischen in starkem Maße durch die EDV unterstützt. Programme wie KoBau und HKBau<sup>70</sup> bieten dabei die Gewähr dafür, daß auch ohne ständigen Rückgriff auf die zum Teil umfangreichen Akten im Abgleich zwischen den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den offenen und noch ausstehenden Rechnungen jederzeit der

---

<sup>70</sup> Vgl. dazu unten Kap. 4.3.1.

Kostenstand einer Maßnahme für die Mitarbeiter des Bauamtes ersichtlich ist. Sind alle Rechnungen beglichen, erfolgt zu guter Letzt von seiten des Staatsbauamtes die Baubeendigungsanzeige. Dabei wird noch einmal die Baumaßnahme umfassend dokumentiert; zu diesem Zweck werden auch Fotos angefertigt. Die entsprechenden Unterlagen werden dem Finanzministerium eingereicht.

## **4. Schriftgutorganisation und –verwaltung in der hessischen Staatsbauverwaltung (von M. Früh)**

### **4.1. Vorbemerkungen**

Die Archivwissenschaft lehrt, daß Einblicke in die Organisationsformen von Behördenschriftgut am besten durch Autopsie des lebenden Registraturkörpers zu gewinnen sind<sup>71</sup>. Zu diesem Zwecke, aber auch zur Klärung anderer Fragen vereinbarten die Verfasser mit den betreffenden Behörden Ortstermine. Diese fanden am 11. Dezember 2002 (Hessisches Ministerium der Finanzen, Staatliche Hochbauverwaltung), am 16. Dezember 2002 (Staatsbauamt Marburg)<sup>72</sup>, am 27. Februar 2003 (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Landesbauabteilung) sowie am 5. März 2003 (Städtisches Bauamt Marburg, Bauaufsichtsbehörde) statt. Als Beispielfall wurde der Neubau der Archivschule Marburg ausgewählt. Die Wahl einer noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahme hatte den Vorteil, daß die betreffenden Akten in den einzelnen Behördenregistraturen leicht aufzufinden waren und die beteiligten Sachbearbeiter noch für Fragen zur Verfügung standen. Zusätzlich zum Besuch der Baubehörden fand daher am 13. Februar 2003 ein Autopsietermin in der Archivschule Marburg statt.

### **4.2. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung V: Staatliche Hochbauverwaltung**

#### 4.2.1. Allgemeines

Die Schriftgutverwaltung in der Abteilung V des Hessischen Ministeriums der Finanzen erfolgt mit Hilfe der Software 'Lima-Reg' (seit 1996). In der Datei sind die aktuell betreuten Baumaßnahmen (Bauvorhaben, Projekte) zu ermitteln. Zusätz-

---

<sup>71</sup> Vgl. Papritz III, S.122, 169.

<sup>72</sup> Bereits zuvor, am 18. November 2002, fand ein Informationsgespräch im Staatsbauamt Marburg statt.

lich wird mit dem traditionellen Instrument einer Ordnungskartei<sup>73</sup> gearbeitet. Jeder Baumaßnahme wird ein Aktenzeichen gemäß dem bundeseinheitlichen "Aktenplan der Finanzverwaltung" zugeteilt.<sup>74</sup> Da dieser Aktenplan für die gesamte hessische Staatsbauverwaltung gilt, stimmt das Grundaktenzeichen für eine bestimmte Baumaßnahme in allen damit befaßten staatlichen Baubehörden überein.

Das im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme anfallende Schriftgut wird in seit einigen Jahren nicht mehr in Stehordnern, sondern in "Vertikalheftern" (lateralen Standmappen)<sup>75</sup> aufbewahrt. Ausgenommen davon ist die HU Bau, die sich - je nach Volumen - in einem oder mehreren Stehordnern befindet. Die Ablage des Schriftwechsels erfolgt kaufmännisch<sup>76</sup>.

Die Aussonderung der Akten zu einzelnen Baumaßnahmen findet im Hessischen Ministerium der Finanzen etwa 3-5 Jahre nach der jeweiligen Schlußabrechnung statt. Dies betrifft vor allem die HU Bau. Der grundsätzliche Schriftverkehr wird jedoch noch lange aufbewahrt. Pläne existieren beim Hessisches Ministerium der Finanzen nicht. Bauunterhaltungsmaßnahmen sind nur auf unterer Ebene dokumentiert.

Die Gebäudekartei gemäß K 106 wird vom Referat IV A 5 (Liegenschaftsverwaltung) in der Abteilung IV (Staatsvermögens- und -schuldenverwaltung, Finanzausgleich) des Hessischen Ministeriums der Finanzen geführt. Die Anzeige von Veränderungen in der Kartei erfolgt durch die Staatsbauämter über die Oberfinanzdirektion an das Ministerium mittels Übersendung der aktualisierten Karteikarten in Fotokopie. Der Liegenschaftsabteilung des Ministeriums untersteht auch das Hessische Immobilienmanagement<sup>77</sup>.

Zusätzlich zur Gebäudekartei wurde - bereits vor der Gründung des Hessischen Immobilienmanagements - eine digitalisierte Erfassung der Liegenschaften im Besitz des Landes Hessen begonnen. Hintergrund dafür ist der Umstand, daß wegen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung das Gesamtvermögen des Landes Hessen bis zum Jahre 2008 lückenlos ermittelt sein soll. Auf Grundlage einer "vereinfachten Wertermittlung" durch die Staatsbauämter hat so das Hessische Ministerium der Finanzen vor etwa 3-4 Jahren alle Liegenschaften in seinem Res-

---

<sup>73</sup> Vgl. Enders, S. 59.

<sup>74</sup> Der aktuelle Aktenplan der Finanzverwaltung ist im Internet zugänglich unter [www.bundesfinanzministerium.de/Service/Aktenplan-fuer-die-Finanzverwaltung-.850.htm](http://www.bundesfinanzministerium.de/Service/Aktenplan-fuer-die-Finanzverwaltung-.850.htm).

<sup>75</sup> Vgl. Papritz II, S. 58 Abb. 28.

<sup>76</sup> Vgl. Seiche et al., S. 18.

sort<sup>78</sup> mit dem System HELIS (Hessisches Liegenschafts-Informationssystem) erfaßt. Die auf diese Weise entstandene Datenbank wird derzeit jedoch nicht gepflegt, da demnächst eine Umstellung auf das System SAP/RE (für: "Real Estate") ins Haus steht.

#### 4.2.2. Beispielfall

Auf der Grundlage des bereits erwähnten Aktenplans für die Finanzverwaltung erhält das Schriftgut zum Neubau der Archivschule Marburg im Ministerium das Aktenzeichen "B 1124-1/5-71". Hierbei steht "B" für die Hauptgruppe "Bauverwaltung", die Ergänzung "1124-1" für die "Baufachlichen Angelegenheiten im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst", die Ableitung "5" für "sonstige Bauten"<sup>79</sup> und "71" für die laufende Nummer der Baumaßnahme.

Die Mappe enthält vor allem den (über die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main laufenden) Schriftverkehr des Finanzministeriums mit dem Staatsbauamt Marburg, teilweise mit Stellungnahmen der Mittelinstanz. Daneben findet sich der Schriftverkehr mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst sowie die intraministerielle Abstimmung mit dem Referat 5 B (Haushaltsangelegenheiten) in der Abteilung III des Hessischen Ministerium der Finanzen dokumentiert.

Unter demselben Aktenzeichen ist außerdem die erste NHU Bau (3. Ausfertigung) abgelegt; es handelt sich nur um Mehrfertigungen aus dem Staatsbauamt Marburg.

---

<sup>77</sup> Vgl. dazu oben Kap. 2.4.

<sup>78</sup> Die anderen Fachministerien weigerten sich, dem Finanzministerium ihre Liegenschaftswerte zur Verfügung zu stellen, da sich als eigene "Finanzherren" fühlten; Gespräch in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 27. Februar 2003.

<sup>79</sup> Diese Ableitung richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 1987 – O 1540 – 1 – V A 1a (nicht veröffentlicht).



### 4.3. Staatsbauamt Marburg

#### 4.3.1. Allgemeines

Jedes Bauamt verfügt über eine zentrale Registratur gemäß DABau, Teil A. Nur die Personalakten werden davon getrennt geführt (A 3.7.1.). In der Registratur herrschen vorschriftsgemäß (A 3.7.6.) Stehordner vor (bis auf die Pläne). Auch die kaufmännische Ablage innerhalb der Ordner ist von der DABau vorgeschrieben (A 3.7.6.).

Da die Aktenbildung im Staatsbauamt einige Besonderheiten aufweist, wird sie im Folgenden kurz dargestellt. Gemäß dem in Teil A der DABau geregelten Geschäftsgang (A 3.1.1.) werden die Eingänge in der Posteingangsstelle geöffnet und präsentiert, danach dem Geschäftsstellenleiter zugeleitet, der sie auf die einzelnen Sachgebiete zuschreibt. Nach Durchsicht durch den Dienststellenleiter wird die Post in der Registratur mit einem Aktenzeichen gemäß dem Aktenplan für die Finanzverwaltung versehen und den Sachgebietsleitern zugeleitet. Diese zeichnen auf die Hauptsachbearbeiter (im Regelfall die Bauleiter des entsprechenden Projektes) aus, ggf. auch auf weitere Mitarbeiter (Sachbearbeiter) und andere Stellen im Hause. Von dem Originalschriftstück, das hernach wieder in die Registratur gelangt, werden dementsprechend Kopien in erforderlicher Anzahl gefertigt.

Aus diesen Kopien bilden insbesondere die Bauleiter Handakten. Grundlage dafür ist das Denken in "(Bau-) Maßnahmen" (Projekten)<sup>80</sup>: Der Bauleiter hat die Kontrolle über "sein" Projekt auszuüben und muß daher unmittelbaren Zugriff auf die zugehörigen Akten haben. Deshalb erhalten alle Handaktenbände, die zu einer bestimmten Baumaßnahme angelegt sind, eine einheitliche "Maßnahmenummer", z. B. im Falle der Archivschule Marburg "97.2012", wobei "97" für das Jahr des Baubeginns steht und "2012" die fortlaufende Nummer im Staatsbauamt darstellt.

---

<sup>80</sup> Dies scheint international für die Bauverwaltung zu gelten. Nicht von ungefähr empfahl auch die sowjetische Archivwissenschaft, Bau-Unterlagen in den "technischen [Zwischen-] Archiven" der UdSSR "nach Projekten" zu lagern; Theorie, S. 251.

Die Handakten verbleiben beim Bauleiter, solange die Baumaßnahme noch "offen ist", d. h. noch keine Schlußabrechnung stattgefunden hat. Mit den Originalen, die sich in der Registratur befinden, wird nicht gearbeitet: "Die Registratur ist nicht für die alltägliche Arbeit gedacht"<sup>81</sup>. Somit erfüllt die Registratur hier keineswegs den ihr im Regelfall zukommenden Zweck, "Assistenzdienste für die Prozessorganisation"<sup>82</sup> wahrzunehmen. Vielmehr fungiert sie während der Dauer einer Baumaßnahme als eine Art "Schatzarchiv", das im Notfall die wichtigsten Dokumente bereithält, während die Handakten "irgendwo im Hause herumschwirren"<sup>83</sup>.

Es finden sich in den Handakten neben dem allgemeinen Schriftwechsel und der HU Bau, die wie im Finanzministerium physisch separiert vom Schriftwechsel in gewöhnlich mehreren Ordnern abgelegt ist (die Ausführungs-Unterlage hingegen bildet keine physische Einheit, sondern verteilt sich im Schriftgut), vor allem viele Einzelordner mit Kopien von Rechnungsbelegen, im vorliegenden Fall etwa die Belege Nr. 1-194. Das Original dieser Belege geht an die Rechnungsabteilung, wo die Auszahlung verfügt wird. Der Bauleiter muß die Ordner mit den Kopien für die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorhalten.

Neben der analogen Sammlung der Belege werden die Einzelposten einer jeden Maßnahme datenverarbeitungstechnisch erfaßt, und zwar mit Hilfe des Programms KoBau ("Koordinierung der Baumaßnahmen"). Ebenfalls seit ca. 10 Jahren dient das Programm HKBau ("Haushaltmittel- und Kostenüberwachung der Baumaßnahmen") dazu, dem Bauleiter jederzeit den Überblick über wichtige Daten (wie etwa die Genehmigung der HU Bau) sowie über die zugeteilten und noch verfügbaren Haushaltsmittel für die Maßnahme zu verschaffen. Mit Absendung der Baubeendigungsanzeige werden alle diese elektronischen Daten gelöscht.

Daneben existiert beim Bauleiter noch ein sogenanntes Gewährleistungsverzeichnis, das alle am Bau beteiligten Firmen mit den von ihnen durchgeführten Arbeiten sowie dem Ende der betreffenden Gewährleistungsfrist aufführt.

Nach dem Abschluß einer Baumaßnahme gelangen sämtliche dazu angelegten Handakten zunächst in die Registratur. Ausgenommen davon sind diejenigen Unterlagen, die dem Nutzer übergeben werden: Baubestandspläne (in der Regel:

---

<sup>81</sup> Gespräch im Staatsbauamt Marburg am 16. Dezember 2002.

<sup>82</sup> Menne-Haritz, S. 85.

<sup>83</sup> Gespräch im Staatsbauamt Marburg am 16. Dezember 2002.

Kopien der Ausführungspläne), Bestandsunterlagen zur Elektro-, Sanitär- und Heizungsausstattung u. ä. sowie das Gewährleistungsverzeichnis. Die beim Staatsbauamt verbleibenden Unterlagen werden vollständig für etwa 10 Jahre verwahrt. Danach (manchmal aber auch erst wesentlich später, etwa anlässlich der Pensionierung des zuständigen Bauleiters) erfolgt - im Idealfall durch den Bauleiter selbst - eine Bereinigung der Unterlagen. Es werden diejenigen Stücke herausgesucht, die nach den Aufbewahrungsbestimmungen der DABau länger aufzubewahren sind, insbesondere die HU Bau und die Pläne. Sie verbleiben weiterhin in der Registratur. Der Rest (vor allem die Rechnungsbelege) fällt der Vernichtung anheim.

Als Gebäudeverzeichnis gemäß DABau K 106 (Verzeichnis aller vom Staatsbauamt betreuten Gebäude) fungiert das Baumaßnahmenaktenverzeichnis, das als PDF-Datei geführt wird.

Die nach der DABau K 106 ebenfalls vorgesehene Gebäudekartei wird im Staatsbauamt in analoger Form geführt. Sie dient in erster Linie der Wertermittlung der einzelnen Liegenschaften (Grundlage: der Friedensneubauwert von 1913) und wird jährlich zum 1. Juli fortgeschrieben.

Von den Akten getrennt werden die Originalpläne in der Plankammer aufbewahrt, nämlich in Pendelregistraturen<sup>84</sup>.

#### 4.3.2. Beispielfall

Die Baumaßnahme "Neubau der Archivschule Marburg" erhielt im Staatsbauamt das Aktenzeichen: "B 1124-1/5-534/142/39". An die bereits aus dem Finanzministerium bekannte Notation werden nämlich noch die topographischen Ableitungen "534" (für den Standort: Landkreis Marburg-Biedenkopf), "142" (für den Standort Stadt Marburg), sowie die Aktennummer "39" (als laufende Nummer der Baumaßnahme) angefügt.

Die hier vorgelegten drei Stehordner enthalten – bis auf die inter- und intraministeriellen Kontakte - in etwa die Gesamtmenge des im Finanzministerium vorhandenen Schriftguts. Wie sich aber bereits aus dem Umfang der Akten ergibt, geht

---

<sup>84</sup> Vgl. Seiche et al., S. 81.

die Dokumentation darüber hinaus. Sie gibt zusätzlich Aufschluß namentlich über Kontakte

- mit der nutzenden Verwaltung (dokumentiert etwa in den Baustellenbesprechungsprotokollen, die vom Staatsbauamt oder den Architekturbüros erstellt werden; ca. alle 14 Tage findet nämlich eine "Baustellenbesprechung" statt; Teilnehmer sind: das Staatsbauamt, die Archivschule, die beteiligten Architekturfirmer; außerdem in den Baubegehungspokollen)
- mit den bauausführenden Architekten und Handwerkern (Einhaltung von Ausführungsterminen, Angebotsanforderungen; außerdem die Vereinbarungen, die in den Baustellenbesprechungsprotokollen festgehalten sind)
- mit Kommunal- und Landesbehörden (beispielsweise Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, Genehmigungsantrag an die Stadt Marburg, deren Baugenehmigung mit Befreiungsbescheid, Auseinandersetzungen mit dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Sanierungsabschlußbescheid der Wasserbehörde).

#### **4.4. Nutzende Verwaltung (Beispiel: Archivschule Marburg)**

Auf eine genauere Beschreibung der Registraturverhältnisse in der nutzenden Verwaltung wird hier verzichtet, da sich diese je nach Verwaltungstyp (Justizverwaltung, Universitätsverwaltung, Forstverwaltung usw.) ändern.

Wie zu erwarten, werden Sachakten gebildet, hier unter dem Zeichen "24.17" (Umbau der Archivschule) folgende Akten: "24.171" (Projektgruppe), "24.172" (Bauplanung), "24.173" (Bauantrag), "24.174" (Übergabe / Einweihung). Es besteht eine kaufmännische Ablage.

Hier sind es vor allem die unter der Notation "24.172 I-III" (Bauplanung) geführten drei Stehordner, die das Pendant zu den entsprechenden "Maßnahmeakten" in der staatlichen Bauverwaltung bilden. Tatsächlich findet sich darin eine Teilmenge des auch bei der Staatsbauverwaltung anfallenden Schriftgutes:

- Wie im Staatsbauamt sind auch hier die Protokolle der Bauverfahrensgruppe überliefert (die zusätzlich im Hessischen Ministerium der Finanzen greifbar sind), die Baubesprechungsprotokolle, der Schriftwechsel mit dem Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, die Baubegehungspokolle.

- Wichtige Unterlagen erhält die Archivschule in Kopie vom Staatsbauamt (wie den Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Erstellung der HU-Bau) oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (wie den Auftrag der Oberfinanzdirektion zur Erarbeitung einer NHU Bau).

Zusätzlich zu dieser Doppel- und Mehrfachüberlieferung finden sich ausschließlich bei der nutzenden Verwaltung:

- Aktenvermerke beispielsweise über Termin-Absprachen mit Firmen, Schlüsselübergabe an Handwerker, Telefon- und Gesprächsnotizen vor allem über Kontakte mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Solches interne Schreibwerk macht einen großen Teil der Akte überhaupt aus, ist auch nur hier greifbar.
- Externes Schreibwerk, das sich zum einen auf kleinere bauliche Maßnahmen (Einbau einer Telefon-Anlage, Erdgas-Anschluß, Installierung eines Sonnenschutzes), zum anderen auf das Umfeld des eigentlichen Bauvorhabens (Rechnungen für die Raumausstattung, Reklamation einer Möbellieferung, Terminabsprache mit dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Schriftverkehr mit der Stadtverwaltung Marburg wegen der Zuteilung von PKW-Stellplätzen, Schriftverkehr mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg wegen der Nutzung von dessen Räumlichkeiten, Beschwerden von Nachbarn wegen der Lärmbelästigung) bezieht. Überdies sind Kontakte zum Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst dokumentiert. Diese erfolgen oft kurzfristig und betreffen die Abstimmung bei Unklarheiten bezüglich des bauverwaltungstechnischen Vorgehens und der Zuständigkeiten sowie die Planung des weiteren Vorgehens. Denn für die nutzende Verwaltung hat die Durchführung einer Baumaßnahme nicht die Regelmäßigkeit, wie sie für die staatlichen Baubehörden (Staatsbauamt, Oberfinanzdirektion, Hessisches Ministerium der Finanzen) besteht.

Im Vergleich zur Überlieferung im Staatsbauamt fehlt jedoch bei der nutzenden Verwaltung aussagekräftiges Schriftgut, insbesondere:

- die Verträge mit den bauausführenden Ingenieur- und Architekturbüros;
- die Bitte um Zustimmung zur Erstellung einer NHU Bau seitens des Staatsbauamtes und die Rückfrage der Oberfinanzdirektion.

Die Akte "24.171" (Projektgruppe) dokumentiert nur die konstituierende Sitzung einer archivschulinternen Projektgruppe "Umbau", die danach offenbar nicht mehr

getagt hat, außerdem das Protokoll einer Personalversammlung der Archivschule, die sich mit dem Umbau beschäftigte.

Die Akte "24.173" (Bauantrag) umfaßt den Schriftwechsel mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst bezüglich des Bauantrags, der von Archivschule (nach Muster 13 DABau) gestellt und aufgrund einer fachlicher Stellungnahme des Staatsbauamtes ergänzt wurde. Diesbezügliche Unterlagen des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst der Archivschule in Kopie übersandt.

Die Akte "24.174" (Übergabe / Einweihung) enthält neben der Einladung zu den entsprechenden Feierlichkeiten und den Reaktionen darauf eine Pressemappe mit Redemanuskripten, Planungs- und Logistikutunterlagen, die Presseberichterstattung sowie das Faltblatt des Staatsbauamtes über "Umbau und Erweiterung der Archivschule Marburg".

Außerdem sind bei der Nutzenden Verwaltung die Bestandsunterlagen (in einem separaten Ordner ohne eigenes Aktenzeichen) vorhanden. Neben den Ausführungsplänen sind dies die Installationspläne zur Wasser-, Heizungs- und Gasversorgung sowie zur Stromversorgung. Ebenfalls in einem unsignierten Ordner, der nach festen Vorgaben der DABau untergliedert ist, findet sich die HU Bau. Vorgeheftet ist der Schriftwechsel (in Kopie), der sich auf die Genehmigung der HU Bau bezieht. Überdies existiert ein Stehordner "zu 24.17: Pläne, Angebote etc.", der von der Vorbereitung der Aufstellung einer HU Gerät und Angeboten von Möbelfirmen Zeugnis ablegt. Ohne Aktenzeichen sind auch Pläne (alte Pläne des Vorbesitzers zur Bauunterhaltung sowie Ausführungspläne zum Umbau der Archivschule; diese dienen offenbar als Bestandszeichnungen) abgelegt.

#### **4.5. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Landesbauabteilung**

##### 4.5.1. Allgemeines

Erst nach mehrmaligem schriftlichem und telefonischem Nachfragen war es für die Verfasser dieser Arbeit – wohl als den ersten Archivaren überhaupt – möglich, Zutritt zur Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zu erhalten.

In ihren Jahresberichten legt die Oberfinanzdirektion über die Hochbaumaßnahmen des Landes Hessen Rechenschaft ab<sup>85</sup>. Eigene (auch interne) Jahresberichte der Bauämter gibt es nicht.

In der Oberfinanzdirektion existiert eine Zentralregistratur, die mit einer Kartei als Ordnungsmittel arbeitet. In diese Registratur - deren Besuch den Verfassern dieser Arbeit nicht ermöglicht werden konnte - gelangen jedoch nur die Akten von allgemeiner Bedeutung (Generalakten). Die Projektakten zu den einzelnen Baumaßnahmen werden nämlich bei den zuständigen Sachbearbeitern in Stehordnern aufbewahrt.

Diese Sachbearbeiterregistraturen, die sich über mehrere Bürozimmer erstrecken können, arbeiten in den verschiedenen Referaten nach unterschiedlichen Prinzipien. Im Referat I beispielsweise ordnet der Sachbearbeiter die Akten zu dem von ihm betreuten Baumaßnahmen alphabetisch nach den Orten der Maßnahme (nicht des Bauamts). Registraturhilfsmittel (Ordnungskartei, Aktenverwaltungsprogramm) existieren nicht. Auch die EDV-Programme KoBau und HKBau (vgl. oben Kapitel 4.3.1) sind in der Oberfinanzdirektion nur passiv benutzbar. Dem Sachbearbeiter steht lediglich ein kumulatives Gebäudeverzeichnis (d. h. eine Zusammenstellung der Gebäudeverzeichnisse der einzelnen Bauämter) in analoger Form zur Verfügung, das er freilich nur für den von ihm betreuten Bereich aktualisiert hält.

Nach Eingang der Baubeendigungsanzeige gibt - im Idealfall - der Sachbearbeiter selbst die Akten an das "Archiv" (die zentrale Altregistratur) ab und legt zuvor durch Stempelintrag die Aufbewahrungsfristen gemäß DABau fest. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Akten vernichtet. Infolge des Platzmangels im "Archiv" sind inzwischen auch auf Referatsebene "Aktenarchive" (eigentlich: dezentrale Zwischenaltregistraturen) eingerichtet worden.

Die Gebäudekartei wird in der Oberfinanzdirektion manuell geführt. Möglicherweise wird die Kartei demnächst aufgelöst, denn die Gründe für das Fortschreiben des Friedensneubauwertes sind entfallen: Zum einen eignet dieser sich nicht für die Wertermittlung der Liegenschaften im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung (vgl. oben Kap. 4.2.1), zum anderen wird die Finanzierungsbeteiligung des Bundes an der Bauunterhaltung (im Falle einer Mischfinan-

---

<sup>85</sup> Vgl. für das Jahr 2001 Kaup, S. 29-31.

zierung von Bauten), die bisher über den Friedensneubauwert berechnet wurde, künftig anders ermittelt. Das Merkmal "Denkmalschutz" wird in der Kartei offenbar nicht immer zuverlässig vermerkt<sup>86</sup>.

#### 4.5.2. Beispielfall

Die zuständige Sachbearbeiterin führt folgende Akten:

1. Schriftwechsel zur Baumaßnahme (ein Stehordner). An das vom Staatsbauamt vergebene Aktenzeichen (vgl. oben Kap. 4.3) wird in der OFD lediglich noch das Stellenzeichen des Sachbearbeiters, d. h. in diesem Fall "Lb I-30", angehängt. In dieser Akte spiegelt sich in erster Linie der Schriftverkehr des Staatsbauamtes Marburg mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wider. Überdies finden sich vereinzelt Kopien der interministeriellen Korrespondenz mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die der Oberfinanzdirektion vom Finanzministerium zur Kenntnisnahme übersandt wurden. Weiteren Raum nimmt die Überprüfung von Vorlagen des Staatsbauamtes (etwa der Verträge mit den Ingenieurbüros, auch der HU Bau) ein. Dabei gilt das Interesse der Mittelinstanz vor allem der Möglichkeit, Einsparungen vorzunehmen. Es sind daher handschriftliche, skizzenhafte Sparvorschläge in der Akte enthalten.
2. Die HU Bau (3. Ausfertigung) liegt in derselben Form wie bei der Nutzenden Verwaltung vor.
3. Die AFU Bau (2. Ausfertigung) ist in diesem Fall nur aus besonderen Gründen als physische Einheit greifbar (vgl. oben Kap. 4.3), denn gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 5. August 1997 (in der Akte enthalten) wurde sie in dieser Form angefordert. Sie muß also (in 1. Ausfertigung) auch beim Ministerium vorgelegen haben, ist dort aber offenbar schon vernichtet worden.

---

<sup>86</sup> Alle Informationen aus dem Gespräch in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 27. Februar 2003.



#### 4.6. Bauamt der Stadt Marburg, Bauaufsichtsbehörde

Die Bauaufsichtsbehörde bildet die Abteilung 2 innerhalb des Amtes 60 (Bauamt) der Marburger Stadtverwaltung. Es besteht eine Abteilungsregistratur in Form einer hängenden Ablage (Pendelregistratur)<sup>87</sup>. Innerhalb der Hefter herrscht – bei den hier besuchten Behörden einmalig ➤ buchmäßige Ablage (Behördenheftung)<sup>88</sup>.

Die Akte ist in Form eines Pendelhefters<sup>89</sup> geführt, an dem sich noch eine Tasche zur Aufnahme der zum Bauantrag gehörigen Unterlagen (vor allem Pläne) befindet. Sie erhält - für den Beispielfall Archivschule Marburg - das Aktenzeichen BTB 276/98 (Bautagebuch, laufende Nummer 276 im Jahre 1998).

Das Vorgehen des Städtischen Bauamt lässt sich gut erkennen: Nachdem der Bauantrag in vierfacher Ausfertigung eingegangen ist, sendet das Städtische Bauamt nach Festlegung anhand eines "Prüfbogens" sternförmig Bitten um Stellungnahme an die "Gemeinde" (d. h. an das Stadtplanungsamt) sowie an die zu beteiligenden Ämter oder Abteilungen innerhalb der Stadtverwaltung (beispielsweise Brandschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) sowie an andere zu konsultierende Behörden (beispielsweise das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Gießen) aus. Außerdem wird ein "großer Fragebogen" in Form eines Umlaufs an mehrere offenbar regelmäßig einzubeziehende Stellen wie die Stadtwerke (wegen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung) oder die Straßenverkehrsbehörde versandt. Diese Stellungnahmen, die sukzessive eingehen, werden von der Bauaufsichtsbehörde gesammelt und fließen ggf. als Auflagen in den Genehmigungsbescheid ein.

---

<sup>87</sup> Vgl. Seiche et al., S. 26.

<sup>88</sup> Ebd., S. 18.

<sup>89</sup> Vgl. Papritz II, S. 51-54.

## 5. Bewertung (von A. Pilger)

### 5.1. Das Problem der Redundanz: Die Suche nach der vollständigsten und aussagekräftigsten Überlieferung

Die Analyse des Verfahrensablaufs bei der Durchführung staatlicher Baumaßnahmen, erst recht aber der empirische Befund bei der Durchsicht der Registraturen und Akten der verschiedenen Behörden bzw. Behördeninstanzen machen deutlich, daß eine Vielzahl von Unterlagen, die im Laufe des Bauverfahrens entstehen, mehrfach abgelegt und aufbewahrt wird. Das gilt vor allem für die festformierten Unterlagen wie die HU Bau, die ohne signifikante Unterschiede, also im Grunde in identischer Form sowohl beim Nutzer selbst als auch beim zuständigen Bauamt, bei der Oberfinanzdirektion und beim Finanzministerium verwahrt werden. Das gilt aber auch für beträchtliche Teile des Schriftwechsels zwischen unterschiedlichen Behörden bzw. Firmen, der oft einfach in Kopie zur Kenntnisnahme an andere Verfahrensbeteiligte weitergeleitet wird und damit ebenfalls in fast gleicher Weise in den Akten unterschiedlicher Stellen begegnet. Aus Sicht der Behörden entspringt diese Mehrfachüberlieferung einer Notwendigkeit der täglichen Arbeitspraxis: Die Unterlagen, die man zur Dokumentation des Sachstandes und zur Steuerung des Verfahrens benötigt, müssen vor Ort verfügbar sein; man kann sie nicht oder nur mit großem Aufwand woandersher besorgen. Darüber hinaus bietet das mehrfache Aufbewahren gleicher Unterlagen auch eine gewisse Sicherheit. Für den Fall nämlich, daß Unterlagen tatsächlich einmal bei der einen Stelle verloren gehen bzw. sich dort nicht mehr auffinden lassen, sind sie noch bei einer anderen Stelle vorhanden. Dieser Aspekt spielt gerade bei Ausführungsunterlagen, vor allem bei Bau- und Installationsplänen, eine Rolle, da diese, sei es durch die Behörde selbst oder durch einen neuen Besitzer, nicht selten nach langer Zeit noch einmal zur Vorbereitung von Umbaumaßnahmen benötigt werden. Wenn dann die Aufbewahrungsfristen nicht eingehalten wurden oder einfach die Registraturverhältnisse ein Auffinden unmöglich machen, gibt es immer noch Ersatz.

Für die Archive spielen solche Überlegungen keine Rolle. Für sie bedeutet die Mehrfachüberlieferung in vielen Fällen einfach nur Redundanz. Ein inhaltlicher

Mehrwert, der sich aus Bearbeitungsspuren ergeben und damit eventuell ein doppeltes Aufbewahren auch auf Dauer rechtfertigen würde, ist bei Bauakten oftmals gar nicht oder nur in geringem Umfang gegeben. Statt dessen gilt für sehr viele Unterlagen das, was Konrad Schneider generell über den "Qualitätsverlust" bei modernen Akten festgestellt hat: "Viele Entscheidungen werden weitgehend ohne schriftlichen Niederschlag gefällt. Die Behördenakte ist [...] nicht mehr so wichtig in Politik und Verwaltung."<sup>90</sup> Vor diesem Hintergrund sind die Archive bei der Bewertung von Bauunterlagen in ganz besonderer Weise aufgefordert, ihre Überlieferung so weit wie möglich zu komprimieren. Dabei müssen sie zunächst unterscheiden zwischen Unterlagen, die in identischer Weise mehrfach abgelegt werden, so daß es im Prinzip egal ist, an welcher Stelle die Archivierung ansetzt, und Unterlagen, die nur an einer einzigen Stelle entstehen und folglich auch nur an dieser einen Stelle übernommen werden können. Mit besonderem Blick gerade auf diese singulären Unterlagen sollen im folgenden in hierarchischer Reihenfolge, beginnend mit dem Finanzministerium, die an der Durchführung von Baumaßnahmen beteiligten Behörden und das dort entstehende Schriftgut hinsichtlich der Überlieferungswürdigkeit noch einmal zusammenfassend charakterisiert werden, um auf diese Weise am Ende einerseits die Behördeninstanz mit der dichtesten Überlieferung zu ermitteln und andererseits auch diejenigen Stellen zu benennen, bei denen eventuell in Ergänzung zur Hauptüberlieferung zusätzliche besondere Unterlagen, Akten oder Pläne entstehen, deren Übernahme ebenfalls zu überlegen wäre.

1. Die **Bauabteilung des Finanzministeriums**. Sie ist, abgesehen vom Sonderfall des Nachtragshaushalts, überhaupt nur an der Baueinleitungs- und Planungsphase beteiligt. Auf diese Phasen konzentriert sich entsprechend auch ihre Überlieferung. Sie umfaßt neben der Programmunterlage Bau (Bauantrag) und der HU Bau, die auch an anderen Stellen vorhanden sind, vor allem den Schriftwechsel, der im Vorfeld der Maßnahme geführt wurde. Zum Teil handelt es sich dabei um Schriftwechsel mit dem Nutzer und den nachgeordneten Instanzen der staatlichen Hochbauverwaltung. In diesen Fällen läßt sich die Gegenüberlieferung leicht in den Unterlagen der anderen beteiligten Stellen wiederfinden. Zum Teil allerdings handelt es sich auch um inter- bzw. innerministeriellen Schriftwechsel, zum Bei-

---

<sup>90</sup> Schneider, Sp. 205.

spiel um Schriftwechsel zur Abstimmung zwischen der Bau- und der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums. Zwar gibt es auch hier eine Gegenüberlieferung im Ministerium selbst bzw. bei den unterschiedlichen Fachministerien. Allerdings ist diese auf verschiedene Registraturen und Akten verstreut und ermöglicht deshalb nur schwer einen zentralen Zugriff über die einzelne Baumaßnahme. Der inner- und interministerielle Schriftwechsel des Finanzministeriums wäre also in erster Linie beim Ministerium selbst zu archivieren.<sup>91</sup> Welchen inhaltlichen Wert aber hat dieser Schriftwechsel? Die Prüfung an den Akten ergibt, daß der Schriftwechsel in vielen Fällen stark formalisiert ist. Nicht selten fixiert er lediglich das Ergebnis von Überlegungen und Verhandlungen, die im Vorfeld des offiziellen Verfahrens stattgefunden haben und – wenn überhaupt – dann andernorts dokumentiert sind. In diesem Sinne wären z. B. die Protokolle der Bauverfahrensgruppe oder auch die Kabinettsprotokolle der Landesregierung einschlägig. Vieles wird sich freilich wegen des informellen Charakters der Vorverhandlungen gar nicht über die amtlichen Akten erschließen lassen. Bedenkt man diesen relativen Mangel an Hintergrundinformationen im Ministerialschriftgut und bedenkt man zusätzlich noch, daß wichtige und grundsätzliche Entscheidungen gerade in der Abstimmungen der Ministerien untereinander oftmals auch in Kopie an die nachgeordneten Instanzen der staatlichen Bauverwaltung weitergeleitet werden, dann scheint es im Interesse einer weitgehend verdichteten, auf das Wesentliche konzentrierten archivischen Überlieferung nicht nur vertretbar, sondern sinnvoll und geboten zu sein, Unterlagen zu einzelnen Baumaßnahmen auf der Ebene des Ministeriums in Zukunft gar nicht mehr zu übernehmen.

2. Die **Oberfinanzdirektion** in Frankfurt. Auch sie wirkt, ähnlich wie das Finanzministerium, nur partikular am Bauverfahren mit, und zwar überall dort, wo es um die Kontrolle der entstehenden Kosten geht. Damit übernimmt sie zweifellos eine wichtige Aufgabe innerhalb der staatlichen Bauverwaltung. Allerdings ist diese Aufgabe für die aktuelle Durchführung von Baumaßnahmen von erheblich größerer Bedeutung als für die nachträgliche Rekonstruierbarkeit des Verfahrens. Alle Kosten einer Maßnahme sind nämlich schon in der HU Bau in allen Einzelheiten projektiert. Die OFD prüft nur, ob die veranschlagten Beträge dem vorgesehenen Rahmen entsprechen – was nach den vorhergehenden Absprachen innerhalb der

---

<sup>91</sup> Die Übernahme des "Schriftwechsel[s] auf höchster Ebene" ist bislang nur vorgesehen in

Bauverfahrensgruppe die Regel ist – und ob sie bei der Bauausführung auch eingehalten werden. Sollte es dabei zu größeren Abweichungen kommen, ergeht eine Verfügung zur Überprüfung und Korrektur des Kostenanschlags an das zuständige Staatsbauamt. Diese Verfügung ist in jedem Fall Bestandteil der dortigen Akten; die Unterlagen der Oberfinanzdirektion besitzen demgegenüber kaum zusätzliche Aussagekraft. Das Staatsbauamt erstellt auf die Verfügung der Oberfinanzdirektion hin in der Regel eine Nachtragshaushaltsunterlage Bau, so daß für jede einzelne Maßnahme die Kosten über diese beiden Unterlagen (HU Bau und NHU Bau) sowie über die Baubeendigungsanzeige mit der Schlußabrechnung hinlänglich dokumentiert sind. Auch bei der Oberfinanzdirektion sollten deshalb zukünftig keine Unterlagen zu baulichen Einzelmaßnahmen mehr übernommen werden.

3. Das **Staatsbauamt**. Es ist in allen Phasen des Bauvorhabens, von der Baueinleitung bis zur Baubeendigung, beteiligt. Die Beteiligung hat dabei nicht nur den Charakter einer prüfenden oder genehmigenden Mitwirkung, sondern bedeutet größtenteils eine konzeptionell-planerische Gestaltung; sie ist deshalb auch mit der eigentlichen Federführung im Verfahren verbunden.

Die Hauptquelle für die Rekonstruktion der federführenden Aktivität des Staatsbauamtes ist sein Schriftwechsel. Er enthält sämtliche Weisungen der übergeordneten Oberfinanzdirektion und des Finanzministeriums sowie umgekehrt auch die entsprechenden Berichte. Zusätzlich umfaßt er aber auch noch den Schriftverkehr mit den am Bau beteiligten Firmen und externen Genehmigungsstellen sowie die regelmäßigen Bauprotokolle, die über alle Details der Baugeschichte Aufschluß geben. Darin liegt ein deutlicher Mehrwert gegenüber der Überlieferung des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion. Der Schriftwechsel des Staatsbauamtes ist deshalb in jedem Fall archivwürdig.

Aufmerksamkeit verdienen darüber hinaus die Ausführungsunterlagen zu einzelnen Baumaßnahmen (AFU Bau), die ebenfalls nur auf der Ebene des Staatsbauamtes, wo sie entstehen, überliefert werden. Wegen ihrer Bedeutung als Dokumentation der letztgültigen Entwurfsplanung, die vielfach später in Kopie dem Nutzer zugleich als Baubestandsaufnahme dient, sollten auch diese Unterlagen zur dauerhaften Archivierung übernommen werden. Sie ergänzen und vervollständigen

gen inhaltlich die Ausführungen der HU Bau, die im Vergleich sämtlicher Planungsunterlagen insbesondere aufgrund ihres umfangreichen Erläuterungsberichts, der Baubeschreibung und der detaillierten Kostenaufstellung als wichtigste, umfangreichste und rechtlich verbindliche Darstellung und Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen zu gelten hat. Aus pragmatischen Gründen sollte auch diese HU Bau, von der wie oben erwähnt grundsätzlich jede der beteiligten Stellen eine identische Ausführung erhält, beim Staatsbauamt selbst übernommen werden. Die noch zusätzlich im Bauamt während und nach der Ausführungen anfallenden umfangreichen Rechnungsunterlagen und Haushaltsüberwachungslisten hingegen, für die sowieso in der DABau größtenteils nur eine kurzfristige Aufbewahrung bis zum Abschluß der Rechnungsprüfung vorgesehen ist, sind vollständig kassabel,<sup>92</sup> da die von den verschiedenen Firmen durchgeführten Einzelarbeiten und die dafür veranschlagten Kosten bereits über den Schriftwechsel und die Haushaltsunterlage weitgehend rekonstruierbar sind.

4. Die **Bauaufsichtsbehörde**, (je nach Zuständigkeit) das Bauamt des entsprechenden Kreises oder der entsprechenden Stadt. Wie schon der Überblick über das Bauverfahren gezeigt hat, reduziert sich die Mitwirkung dieser Stellen bei Bauten in öffentlicher Trägerschaft in der Regel auf die bauaufsichtliche Zustimmung; ein Genehmigungsverfahren im eigentlichen Sinne findet nur selten statt. Im Rahmen dieser eng begrenzten Zuständigkeit erfüllen die Bauaufsichtsbehörden bei der Durchführung staatlicher Bauvorhaben, wie bereits geschildert, vor allem eine Koordinierungs- und Bündelungsfunktion, indem sie bei einem Teil der betroffenen Stellen dafür sorgen, daß die notwendigen gutachtlichen Stellungnahmen nach der Anlage K 24 DABau eingeholt und an die Staatsbauämter weitergeleitet werden. Der Schriftwechsel, der dabei entsteht, macht den Kern der bauaufsichtlichen Überlieferung aus. Hinzu kommen Pläne oder andere Unterlagen in den Akten der städtischen bzw. kreiseigenen Bauämter, soweit diese zur Begutachtung der Baumaßnahme notwendig sind. Allerdings handelt es sich dabei meist um Kopien von Unterlagen, die ursprünglich bei den Staatsbauämtern selbst entstanden sind und dort im Original auch aufbewahrt werden (z. B. Plankopien aus der HU Bau). Das Staatsbauamt erhält zudem auch Exemplare aller im Verlauf des Zustimmungsverfahrens angefertigten Gutachten, mit denen sich Aufla-

---

<sup>92</sup> So auch Flach, S. 10.

gen für die Baudurchführung verbinden. Zusammen mit den Stellungnahmen und Gutachten, die das Staatsbauamt selbst einzuholen verpflichtet ist, entsteht so für jede Baumaßnahme ein Gesamtkomplex bauaufsichtlicher Unterlagen, für die in der bereits erwähnten Anlage K 24 der DABau beim Staatsbauamt selbst die Führung einer eigenständigen Akte vorgesehen ist. Auch wenn in der Praxis diese Akte nur selten oder allenfalls erst nach Beendigung der Baumaßnahme zu einer festen Einheit formiert wird, stellt es keine Schwierigkeit dar, innerhalb des allgemeinen Schriftwechsels beim Staatsbauamt alle einschlägigen Unterlagen, einschließlich des förmlichen Antrags und der entsprechenden Genehmigung, nachzuweisen und zu übernehmen. Aus archivischer Sicht werden diese bauaufsichtlichen Unterlagen beim Staatsbauamt selbst in Zukunft, verglichen mit der Überlieferung bei den Bauaufsichtsbehörden, sogar noch an Bedeutung gewinnen, und zwar dann, wenn die Bestimmungen der neuen HBO, die für Bauten in öffentlicher Trägerschaft eine weitergehende Verschiebung originär bauaufsichtlicher Kompetenzen von den Bauaufsichtsbehörden hin zu den Staatsbauämtern vorsehen, vollständig in die Praxis umgesetzt werden. Unterlagen der Bauaufsichtsbehörden über öffentliche Bauvorhaben werden dann mehr und mehr den Charakter von Mitwirkungsschriftgut annehmen. Vor diesem Hintergrund können künftig im Zuge einer angedachten archivübergreifenden Bewertung von Bauunterlagen die zuständigen Kommunalarchive auf die Übernahme von Unterlagen der Bauaufsichtsbehörden verzichten, es sei denn, sie legen insbesondere bei bestimmten größeren Bauvorhaben besonderen Wert darauf, auch vor Ort eine eigenständige Überlieferung zu bilden.

5. Die **nutzende Verwaltung**. Sie ist es, die den Neu- bzw. Umbau letztlich benötigt; in ihrem Interesse liegt es folglich vor allem, daß die Planung in bestmöglicher Weise mit den fachlichen Anforderungen der eigenen Verwaltungstätigkeit übereinstimmt. Die DABau trägt diesem Interesse Rechnung, indem sie die Formulierung des Bauantrags mit den quantitativen und qualitativen Bedarfsanforderungen hauptsächlich der nutzenden Verwaltung überläßt. Diese stellt dazu mehr oder weniger umfangreiche Vorüberlegungen im eigenen Haus an, indem sie z. B. bei den verschiedenen Abteilungen und Mitarbeitern deren Wünsche und Vorstellungen erfragt und die Ergebnisse dieser Befragung zu einer einheitlichen Planung zusammenfaßt. Bei den Ausführungsarbeiten trägt dann der Baubeauftragte des Nutzers oder auch wie im Falle der Archivschule eine eigene Projektgruppe Sorge

dafür, daß die für die fachliche Arbeit notwendigen Standards, so wie sie im Bauantrag niedergelegt wurden, auch praktisch eingehalten werden. Weite Teile der Bauunterlagen der nutzenden Verwaltung beschäftigen sich in diesem Sinne mit der Definition räumlicher und technischer Standards und der Überwachung ihrer Einhaltung. Dort, wo es darum geht, die definierten Standards in konkrete Bauprojekte umzusetzen, setzt in der Regel die Tätigkeit der Bauverwaltung ein. Schon für die Programmunterlage bzw. den Bauantrag legt deshalb die DABau fest, daß die Bauämter "bei der Aufstellung [...] beratend mit[wirken]" (DABau E 2.3.1). Je weiter danach die Planung und Durchführung voranschreitet, je technischer dabei notwendigerweise die Überlegungen werden, desto größer und gewichtiger wird der Einfluß der staatlichen Bauverwaltung im Vergleich mit den Gestaltungsmöglichkeiten des Nutzers. Es speisen sich folglich dessen Akten zu einem nicht geringen Teil aus weitergeleiteten Unterlagen der Bauverwaltung. Gerade in der Ausführungsphase beschränkt sich die eigentliche Zuständigkeit der nutzenden Verwaltung, abgesehen von der Funktion einer ständigen fachlichen Kontrolle, in erster Linie auf die (nicht zuletzt terminliche) Koordinierung der baulichen Einzelarbeiten vor Ort. Damit geben die Akten der nutzenden Verwaltung ein zwar sehr detailliertes Bild der Baugeschichte, lassen aber wegen ihrer unvermeidlichen Kleinschrittigkeit die großen Linien leicht verschwimmen. Hinzu kommt, daß nicht wenige Dokumente in den Akten der nutzenden Verwaltung auch eine gewisse Unsicherheit, zumindest aber eine besondere Vorsicht bei der Abwicklung der oftmals ungewohnten Bauaufgaben erkennen lassen. Der vor diesem Hintergrund in die Akten gelangte Schriftwechsel, die internen Vermerke zur Klärung rechtlicher Detailfragen oder die hausinterne Festlegung von Zuständigkeiten mögen für die Orientierung der Behörde im Bauverfahren unverzichtbar sein; für die retrospektive Klärung des Verfahrensablaufs sind sie hingegen nicht selten entbehrlich. Eine Archivierung von Bauakten der nutzenden Verwaltung würde sich deshalb, verglichen mit den Akten der Bauverwaltung, eigentlich nur aufgrund der in ihnen zusätzlich enthaltenen (Vor-) Überlegungen zu den Bedarfsanforderungen rechtfertigen. Diese Überlegungen jedoch, die sich in der Praxis kaum aus den meist eher allgemein geführten Akten isolieren und getrennt übernehmen lassen, sind zumindest im Ergebnis auch im Bauantrag (der Programmunterlage Bau) überliefert, der über die Unterlagen des Staatsbauamtes in jedem Fall aufbewahrt und gesichert würde. Gegen eine Archivierung von Bauakten bei der nutzenden



Verwaltung spricht schließlich auch, daß die Aktenführung von Behörde zu Behörde variiert. Das macht nicht nur die Übernahme praktisch schwierig, da bei den verschiedenen Nutzern keine einheitliche und eindeutige Zuordnung zwischen Aktenzeichen bzw. –titel und Inhalt vorausgesetzt werden kann; es würde auch im Archiv zu einer inkohärenten Überlieferung führen, die insbesondere vergleichende Untersuchungen erschweren würde.

Alles in allem führt die Übersicht über sämtliche am Bauverfahren beteiligten Behörden- bzw. Behördeninstanzen und die Charakteristik des bei ihnen jeweils entstehenden Schriftguts zu folgendem Befund für die Bewertung:

1. Es sollten nur Unterlagen der Staatsbauämter archiviert werden.<sup>93</sup> Diese stellen nicht nur wegen der federführenden und bündelnden Funktion der Bauämter während des gesamten Verfahrens die vollständigste Überlieferung dar, sondern bilden durch die Konzentration auf die baufachlichen Kernaufgaben auch die Entwicklung des Bauplanungs- und -durchführungsverfahrens in der komprimiertesten Form ab.
2. Auch bei den Staatsbauämtern sind nicht alle entstehenden Unterlagen zu einer Baumaßnahme archivwürdig. Ein beträchtlicher Teil des Schriftguts hat nur unmittelbar für die Steuerung des Planungs- und Durchführungsverfahrens selbst Bedeutung, nicht hingegen für seine rückschauende administrative oder historische Rekonstruktion. Dies gilt insbesondere für Rechnungsunterlagen und die ständig aktualisierten Haushaltsüberwachungslisten. Nicht wenige dieser und anderer Unterlagen sind zudem gekennzeichnet durch einen Grad an Detailliertheit, dessen archivische Abbildung weder unter dem Druck knapper Ressourcen möglich, noch mit Blick auf das überwiegende Nutzerinteresse sinnvoll ist. In Zukunft sollte deshalb z. B. die bislang noch in mehreren Landesarchiven<sup>94</sup> vorgesehene Archivierung der Bautage- und Bauausgabebücher noch einmal grundsätzlich überdacht und gegebenenfalls auf einzelne, herausragende Baumaßnahmen beschränkt werden. Für den weitaus größten Teil der Bauten in öffentlicher Trägerschaft sollte es hingegen ausreichen, nur noch die folgenden, beim zuständigen Staatsbauamt entstehenden Unterlagen für eine dauerhafte Archivierung auszuwählen und zu übernehmen:

---

<sup>93</sup> Zu dem gleichen Ergebnis kommen grundsätzlich auch Flach, S. 10, Merker (Niedersachsen), S. 1 und Kretzschmar, Sp. 555f.

<sup>94</sup> So z. B. bei Flach, S. 10; Merker (Niedersachsen), S. 3; Krüger (Rheinland-Pfalz), S. 3.

- die Haushaltsunterlage Bau (HU Bau),
- die Ausführungsunterlagen (AFU Bau), d. h. vor allem die endgültigen Ausführungspläne,
- der Schriftwechsel und
- die Baubeendigungsanzeige einschließlich der Fotodokumentation.

## 5.2. Rechtliche Probleme

Bei den genannten Unterlagen, die beim zuständigen Staatsbauamt als potentiell archivwürdig einzustufen sind, handelt es sich sämtlichst um solche, die nach der Anlage K 10 der DABau dauernd "beim zuständigen Bauamt [...] aufzubewahren" sind (DABau K 10).<sup>95</sup> Für die Archive ergibt sich daraus ein massives Bewertungshindernis: Im Prinzip können nach geltendem Recht die als archivwürdig ermittelten Unterlagen zu keinem Zeitpunkt auch tatsächlich ins Archiv übernommen werden.

Den Archivaren ist dieses Problem nicht verborgen geblieben und sie haben auch bereits verschiedene Lösungsvorschläge gemacht. Im Staatsarchiv Darmstadt hat im Jahr 1997 der zuständige Referent anlässlich einer anstehenden Aussonderung beim Staatsbauamt Gießen vorgeschlagen, "Akten und Pläne von noch bestehenden Gebäuden im Bauunterhalt des Landes zu übernehmen – trotz der DABau-Regelung 'dauernd aufzubewahren im Bauamt'".<sup>96</sup> Eine solche Praxis würde zweifellos dem Interesse der Archive an einer dauerhaften Sicherung der archivwürdigen Unterlagen entsprechen und wahrscheinlich zum Teil wenigstens auch dem Wunsch der Staatsbauämter, von ihrer Altaktenlast befreit zu werden. Der Vorschlag ist trotzdem nicht überzeugend, da er die bestehenden rechtlichen Vorschriften, die ausdrücklich eine Aufbewahrung "im Bauamt" vorsehen, wissentlich ignoriert.

Eine Lösung, die dies vermeidet, könnte darin bestehen, die einschlägigen Unterlagen, die ja zu großem Teil mehrfach überliefert sind, nicht beim Staatsbauamt, wo sie dauernd aufzubewahren sind, zu übernehmen, sondern bei den vor-

---

<sup>95</sup> Vgl. StAnz. 1999, S. 2980.

<sup>96</sup> Vgl. das Schreiben des Staatsarchivs Darmstadt an das Staatsbauamt Gießen vom 7. Juli 1997. StAD, Dienstregistratur, Az. 425/4 G.

gesetzten Instanzen, also bei der Oberfinanzdirektion oder beim Finanzministerium, wo sie meist schon nach kurzer Zeit zur Aussonderung gelangen. Doch auch diese Lösung befriedigt nicht wirklich. Zum einen würde auf diese Weise die Überlieferung unvollständig bleiben, da zumindest der gesamte, auch für die Entstehung der fest formierten Haushalts- und Ausführungsunterlagen wichtige Schriftwechsel nicht übernommen werden könnte. Zum anderen würde durch die Archivierung beim Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, das sowohl für das Finanzministerium als auch für die Oberfinanzdirektion zuständig ist, auch dem regionalen Bezug der Überlieferung nicht genügend Rechnung getragen mit der Folge, daß späterhin die Nutzung vor Ort erschwert würde.

Um die aus der unbegrenzten Aufbewahrungsfrist bei der Behörde resultierenden Probleme besser und endgültig zu lösen, führt mithin auf Dauer kein Weg an einer Neuformulierung der Anlage K 10 der DABau vorbei. Den bislang wichtigsten Vorstoß in diese Richtung unternahm Ende der 1980er Jahre eine von der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder eingesetzte Arbeitsgruppe zur Überprüfung der bestehenden "Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes für Bauunterlagen über Bundesbauten".<sup>97</sup> Ihre Arbeit führte zu zwei wesentlichen Änderungen in den (mit den Landesrichtlinien weitgehend identischen) Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau). Zum einen wurde der unbestimmte Begriff der 'dauernden Aufbewahrung' dahingehend präzisiert, daß Unterlagen in jedem Fall "3 Jahre nach Veräußerung bzw. Beseitigung des Bauwerks" auszusondern sind. Zum anderen wurde festgelegt, daß während dieser nunmehr enger begrenzten Aufbewahrungsfrist der Aufbewahrungsort nicht unbedingt das Staatsbauamt sein muß, sondern Unterlagen auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist bereits an das zuständige Archiv abgegeben werden können. Dieser Vorschlag deckt sich zum Teil mit Überlegungen, die jüngst Udo Schäfer angestellt hat.<sup>98</sup> Schäfer differenziert grundsätzlich zwischen einer sogenannten Verahrungsfrist, während der die Unterlagen im Amt selbst aufbewahrt werden, und der eigentlichen Aufbewahrungsfrist, während der die Unterlagen entweder im Amt selbst oder auch im Archiv aufbewahrt werden können.

---

<sup>97</sup> Vgl. Kretzschmar, S. 547.

<sup>98</sup> Wir beziehen uns auf Ausführungen, die Udo Schäfer am 21. November 2002 in der Archivschule Marburg im Rahmen der Unterrichtseinheit "Archivische Rechtskunde" vorgetragen hat. Die Überlegungen sind bislang unveröffentlicht.

Die Idee einer solchen Differenzierung ließe sich auch auf die hessischen Bauunterlagen übertragen. Das Hessische Archivgesetz bietet die entsprechenden Voraussetzungen, indem es ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, "[d]en [...] Aufbewahrungsfristen [...] auch durch die Aufbewahrung im Archiv" zu entsprechen (§ 8 Satz 1 HArchivG). Dabei unterscheidet das Gesetz zwei Formen der Aufbewahrung:

1. Die Aufbewahrung als Zwischenarchivgut. In diesem Fall werden die Unterlagen, "deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist", unabhängig "von der Archivwürdigkeit [...] dem zuständigen Archiv zur befristeten Aufbewahrung [...] angeboten" (§ 9 Satz 1 HArchivG). Für die einschlägigen Bauunterlagen kommt diese Art der Zwischenarchivierung nicht in Frage. Abgesehen davon, daß in Hessen die archivische Infrastruktur dafür völlig fehlt, macht die "befristete [...] Aufbewahrung" für im Prinzip dauernd aufzubewahrende Unterlagen keinen Sinn.
2. Die Aufbewahrung als Vorarchivgut. In diesem Fall sollen nur "[a]rchivwürdige Unterlagen [...] vor Ablauf entsprechender Fristen von dem zuständigen Archiv übernommen werden. Das gilt auch für Unterlagen, die zur Rechtswahrung dauernd aufzubewahren sind." (§ 8 HArchivG).

Eine solche Übernahme als Vorarchivgut käme generell für Bauunterlagen in Frage. Allerdings stellt sich in Hessen, ähnlich wie in anderen Bundesländern auch,<sup>99</sup> ein besonderes Problem: Das Archivgesetz schreibt nämlich vor, daß Unterlagen, die "auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind", per se als archivwürdig zu gelten haben (§ 1 Abs. 4 HArchivG). Würde man also in der Anlage K 10 die bislang umstrittene Regelung streichen, nach der für die Wahrung der Aufbewahrungsfrist nur das Bauamt allein verantwortlich ist, würde es keinen sachlichen Grund mehr geben, der dagegen spräche, im Prinzip die komplette Altregistratur der Staatsbauämter in die Staatsarchive zu übernehmen. Das kann natürlich nicht im Interesse der Archive liegen. Es würde auch dem im Archivgesetz festgeschriebenen Grundsatz widersprechen, nach dem "[ü]ber die Archivwürdigkeit [...] und die Übernahme in das öffentliche Archiv" prinzipiell "die öffentlichen Archive" entscheiden (§ 11 Abs. 1 HArchivG). Es bedarf deshalb zur Auflösung der Problematik einer klärenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem

---

<sup>99</sup> Vgl. z. B. § 2 Abs. 3 Satz 2 LArchG BW u. § 2 Abs. 2 Satz 2 ArchivG NW.

hessischen Finanzministerium und dem Wissenschaftsministerium, die von archivarischer Seite her folgende Zielrichtung haben sollte:

1. Die in der DABau festgelegten Aufbewahrungsfristen müßten grundsätzlich neu überprüft werden, ähnlich wie dies im Augenblick durch eine Arbeitsgruppe der Archivreferentenkonferenz für Unterlagen der Justiz geschieht. Wenigstens für diejenigen Bauten, die vom Land veräußert wurden oder die überhaupt nicht mehr bestehen, müßte dabei eine generelle Regelung gefunden werden, die nach Ablauf einer relativen kurzen Zeit (beim Bund 3 Jahre) die Aussonderung und Anbietung der entsprechenden Akten an das Archiv ermöglicht.
2. Die von Udo Schäfer vorgeschlagene Differenzierung zwischen einer Verwahrungsfrist in der Behörde und einer Aufbewahrungsfrist, die auch vom Archiv gewährleistet werden kann, sollte in die hessische DABau aufgenommen werden. Eine entsprechende Regelung könnte dann z. B. folgenden Wortlaut haben: Akte X "ist dauernd aufzubewahren, davon mindestens 10 Jahre im Bauamt".
3. Wo die dauernde Aufbewahrungsfrist auch nach einer kritischen Überprüfung bestehen bleibt – und das wird bei den oben als archivwürdig ermittelten Unterlagen (HU Bau, AFU Bau, Schriftwechsel und Baubeendigungsanzeige einschließlich der Fotodokumentation) sicherlich der Fall sein – müßte in die DABau eine Kann-Bestimmung eingefügt werden im folgenden Sinne: "Unterlagen, die dauernd aufzubewahren sind, können im Einvernehmen zwischen dem Staatsbauamt und dem zuständigen Staatsarchiv nach Ablauf der Verwahrungsfrist gemäß § 8 HArchivG als Archivgut in das zuständige Staatsarchiv übernommen werden."

Eine solche Regelung wäre mit § 1 Abs. 4 HArchivG zumindest für eine Übergangszeit durchaus vereinbar, da die bloße gesetzliche Festlegung der Archivwürdigkeit dauernd aufzubewahrender Unterlagen noch nichts über die konkreten Modalitäten der Aussonderung und der Aufbewahrung besagt. Es spricht somit rechtlich nichts dagegen, daß auch im Prinzip archivwürdige Unterlagen in den Behörden selbst aufbewahrt werden. Zu Archivgut werden die Unterlagen nach Archivgesetz erst, wenn sie zusätzlich zur Feststellung ihrer Archivwürdigkeit tatsächlich auch "zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen" worden sind (§ 1 Abs. 2 HArchivG).

Die gegenwärtige rechtliche Lage bleibt trotzdem problematisch. Sie führt dazu, daß in den Staatsbauämtern die Zahl der Unterlagen ständig ansteigt, für die aufgrund der archivgesetzlich festgeschriebenen Archivwürdigkeit das Archiv zumindest potentiell zuständig bleibt. Es sollten deshalb auf Dauer Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, diesem gerade aus Sicht der Archive unbefriedigenden Zustand abzuwenden. Entweder sollte das Hessische Archivgesetz nach dem Vorbild mancher Archivgesetze (vor allem der neuen Bundesländer<sup>100</sup>) dahingehend geändert werden, daß die Übernahmeverpflichtung der Archive für dauernd aufzubewahrende Unterlagen wegfällt; oder aber es müßten die Ressourcen der Staatsarchive in Hessen den bestehenden rechtlichen Gegebenheiten angepaßt, das heißt erheblich erweitert werden. Da letzteres vor dem Hintergrund einer dauerhaft angespannten Haushaltslage kaum realistisch erscheint, bleibt die Änderung des Archivgesetzes die einzig mögliche Option.

### 5.3. Das Problem der Varietät: Die Auswahl der besonderen Einzelfälle

Selbst wenn man die Übernahme von Bauakten auf einige wenige oder sogar nur auf eine zentrale Stelle – die Staatsbauämter – und einzelne ausgewählte Unterlagen konzentriert, dürfte eine Archivierung aller Landesbauten unter Kostengesichtspunkten nicht in Frage kommen. Nach dem Stand von 1992 betreuen die hessischen Bauämter etwa 14.700 Liegenschaften.<sup>101</sup> Sie alle sind – wie erwähnt – zusammengefaßt in der landesweiten Gebäudekartei, die sowohl bei der Oberfinanzdirektion als auch (in Zweitausfertigung) beim Finanzministerium geführt wird (vgl. DABau K 106).<sup>102</sup> Nur eine relativ kleine Auswahl aus dieser großen Zahl von Einzelbaumaßnahmen kann auf Dauer archiviert werden. Ausschlaggebend für die Aufnahme in diese Auswahl sind neben rechtlichen Kriterien, die allerdings vorrangig über die Aufbewahrungsfristen in der Behörde selbst Berücksichtigung finden sollten, insbesondere inhaltlich-sachliche Gesichtspunkte.

Es geht um die Frage, welche Bauwerke wichtig genug sind, um sie zu archivieren. Diese Frage wird der Archivar kaum ohne weiteres und im Alleingang klären

---

<sup>100</sup> Vgl. z. B. § 2 Abs. 3 SächsArchivG, § 2 Abs. 6 BbgArchivG, § 9 Abs. 4 ArchG-LSA u. § 3 Abs. 3 LArchivG M-V.

<sup>101</sup> Herder et al., Patronatsbauten, S. 49.

<sup>102</sup> Veröffentlicht in StAnz. 1977, S. 1581-1583.

können. Sinnvoll wäre statt dessen eine Art Expertengespräch, an dem neben Archivaren z. B. auch Baufachleute, Historiker und Kunsthistoriker teilnehmen sollten. Ein solches Expertengespräch ebenso wie eine offene Diskussion zur Bewertung von Bauunterlagen im Internet sollte durch die Staatsarchive im Zuge einer praktischen Umsetzung des vorliegenden Bewertungsmodells vorbereitet und realisiert werden. Dabei ist allerdings darauf zu achten, daß die Kriterien zur Einzelfallbewertung, die auf diese Weise herausgearbeitet werden, praktikabel bleiben. Sie müssen der Struktur des behördlichen Schriftguts entsprechen; sie müssen vor allem fest definiert werden und sollten möglichst einfach, bestenfalls sogar durch die Behörde selbst anzuwenden sein. In diesem Sinne wären für die Auswahl archivwürdiger Einzelbauten vorläufig vor allem die folgenden Kriterien diskutabel:

1. **Denkmalschutz.** Geschützt sind nach dem Wortlaut des Denkmalschutzgesetzes alle diejenigen Bauten, "an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht" (§ 2 DschG).<sup>103</sup> Diese Kriterien stehen schon auf den ersten Blick denjenigen nicht fern, die nach dem Hessischen Archivgesetz über die Archivwürdigkeit von Unterlagen entscheiden. Dies sind insbesondere die kulturelle Bedeutung und der daraus resultierende Wert für das Verständnis der Geschichte (vgl. § 1 Abs. 4 HArchivG). In Baden-Württemberg dokumentiert sich die enge Verbindung von Denkmalschutz und Archivfunktion nicht zuletzt in der Tatsache, daß die Landesarchivdirektion zugleich als "Landesbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen" fungiert (§ 9 LArchG BW). Für die Bewertung von Fallakten im Bereich der Bauverwaltung bietet sich also die Orientierung am Denkmalschutz an und ist in der Tat in den wenigen bislang vorliegenden Bewertungsmodellen auch mehrfach zumindest als *ein* einschlägiges Kriterium für die Archivierung diskutiert bzw. vorgeschlagen worden.<sup>104</sup> In Hessen allerdings stehen dem Rückgriff auf Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden zwei nicht unerhebliche Probleme entgegen.

---

<sup>103</sup> Veröffentlicht in GVBl. 1986, S. 1269.

<sup>104</sup> Vgl. z. B. Merker (Niedersachsen), S. 1: "Es sollen vor allem die Bauakten über solche Objekte archiviert werden, denen die Staatsarchive [...] eine hohe kunst- und baugeschichtliche Bedeutung zumessen. In der Regel dürften dies die denkmalgeschützten Gebäude sein." Krüger (Rheinland-Pfalz), S. 2: "Geplant ist, ins Landeshauptarchiv Koblenz Schriftgut [...] über folgende Liegenschaften oder Bauten [...] zu übernehmen: [...] denkmalgeschützte Bauwerke".

Da ist zunächst ein organisatorisch-technisches Problem: Anders nämlich als der anspruchsvolle gesetzliche Begriff des Denkmalsbuches (§ 10 DSchG) suggeriert, existiert im Land Hessen bislang noch kein vollständiges Verzeichnis der Baudenkmäler. Im Gegenteil: Bislang liegt erst für gut die Hälfte des hessischen Gebietes eine "vertiefte Darstellung der Denkmallandschaft" vor.<sup>105</sup> Sie folgt im wesentlichen dem "bundeseinheitlichen Modell der Denkmaltopographie", die damit in Hessen de facto an die Stelle des Denkmalsbuches tritt.<sup>106</sup> Für die bislang noch nicht erfaßten Regionen, darunter u. a. auch die Stadt Marburg und der Landkreis Marburg-Biedenkopf,<sup>107</sup> gibt es bislang beim Landesamt für Denkmalpflege nur sogenannte Arbeitslisten, erstellt zu einem kleinen Teil auf der Grundlage unveröffentlichter Quellen (z. B. Anlagen zu Ortssatzungen), zum größten Teil aber auf der Basis älterer gedruckter Denkmalinventare. Dazu zählen sowohl topographische Bestandaufnahmen aus der Zeit um 1900 (z. B. die zwischen 1901 und 1939 erschienenen Bände der Reihe *Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel*) als auch übergreifende Kunsthandbücher, vor allem das von Georg Dehio begründete *Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler*.<sup>108</sup> Für einen nicht unerheblichen Teil des Landes Hessen stellt bislang der *Dehio* die einzige und verbindliche Minimalliste denkmalgeschützter Bauten dar. Vor dem Hintergrund dieser unbefriedigenden Inventarisierungssituation<sup>109</sup> und der damit verbundenen großen Zahl an Zweifelsfällen gerade bei Bauwerken jüngeren Datums ist nicht zu erwarten und kann nicht einmal gefordert werden, daß die Staatsbauämter für jedes Gebäude gemäß den Vorschriften der DABau den bestehenden Denkmalschutz in der Gebäudekartei vermerken. Das aber wäre eine wichtige Voraussetzung, um die Auswahl denkmalgeschützter und damit potentiell archiwürdiger Bauwerke für die Archive gut handhabbar zu gestalten.

Ein weiteres, strukturelles Problem kommt hinzu: Die Einstufung eines Bauwerks als schutzwürdig erfolgt erst lange Zeit nach dessen Errichtung und folglich auch lange Zeit erst nach Entstehung der entsprechenden Unterlagen. Das ist insbesondere der Fall, wenn geschichtliche oder kunstgeschichtliche Gesichts-

---

<sup>105</sup> Weiß, S. 13.

<sup>106</sup> Vgl. StAnz. 1997, S. 1414.

<sup>107</sup> Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Stadt Marburg) ist der entsprechende Band der Denkmaltopographie in Bearbeitung. Sein Erscheinen ist noch für dieses Jahr angekündigt.

<sup>108</sup> Vgl. die Aufstellung einschlägiger älterer Denkmalinventare in StAnz. 1975, S. 3f.

<sup>109</sup> Vgl. auch den Bericht von Mohr.



punkte den Denkmalschutz begründen. In der Praxis führt dieses Verfahren dazu, daß die gegenwärtig vorhandenen Aufstellungen denkmalgeschützter Bauten ausschließlich ältere, aus der Zeit vor 1945 errichtete Bauwerke erfassen. Diese Problematik läßt sich beispielhaft illustrieren anhand einer Liste, die auf der Grundlage des Gebäudeverzeichnisses im Staatsbauamt Marburg und des hessischen *Dehio* erstellt wurde und sämtliche vom Bauamt betreuten Gebäude erfaßt, die zum gegenwärtigem Stand sicher als denkmalgeschützt einzustufen sind:

1. Rauschholzhausen, Schloß
2. Neustadt, Schloß: Junker-Hansen-Turm
3. Marburg, Elisabethkirche
4. Marburg, Universitätskirche
5. Marburg, Landgrafenschloß
6. Marburg, Alte Universität
7. Marburg, Alte Bibliothek
8. Marburg, Kugelherrngebäude
9. Marburg, Altes Reithausgebäude
10. Marburg, Mathematisch-Physikalisches Institut und Sternwarte
11. Marburg, Ernst-von-Hülse-Haus
12. Marburg, Deutsches Haus
13. Marburg, Fronhof
14. Marburg, Ehemaliges Botanisches Institut
15. Marburg, Ehemalige Chirurgie
16. Marburg, Altes Zoologisches Institut
17. Marburg, Staatsarchiv

Das Staatsarchiv Marburg von 1938 ist in dieser Liste momentan der jüngste Bau. Das wird sich in Zukunft natürlich ändern. Die Liste wird weiter fortzuschreiben sein. "Inventarisierung muss als eine Daueraufgabe begriffen werden", zum einen, weil – wie oben geschildert – gegenwärtig noch viele Baudenkmäler in den älteren Verzeichnissen überhaupt nicht erfaßt sind, zum anderen, weil generell die "Ausfüllung des Denkmalbegriffs [...] einem steten Wandel unterzogen" ist.<sup>110</sup>

---

<sup>110</sup> Weiß, S. 13.

Die Archive müssen diesem Umstand Rechnung tragen: Sie müssen bei ihrer Orientierung der Archivierung am Denkmalschutzkriterium, die inhaltlich sinnvoll ist, sowohl die praktische Unvollständigkeit der gegenwärtigen Inventarisierung als auch die theoretische Unabschließbarkeit jeder Erfassung mit berücksichtigen. Dies gelingt am ehesten, wenn die Archive das Kriterium 'Denkmalschutz' vorerst nur bei Bauten zugrundelegen, die vor 1945 entstanden sind. Für diese Zeit ist davon auszugehen, daß einerseits der Bestand an Baudenkmalern inzwischen relativ sicher erschlossen ist und andererseits aufgrund des größeren historischen Abstandes auch die Einschätzung der Schutzwürdigkeit sich in Zukunft nicht mehr allzu stark ändern wird. Geht man von dem oben bereits erwähnten Gesamtbestand von insgesamt ca. 14.700 Liegenschaften des Landes aus und nimmt ferner an, daß etwa 600 dieser Liegenschaften als Baudenkmäler einzustufen sind,<sup>111</sup> dann läge so die Archivierungsquote bei etwa 4 %.

Es bleibt das Problem der Bauten aus der Nachkriegszeit. Hier wird man über alternative Kriterien der Einzelfallbewertung nachdenken müssen. Dabei wären vor allem in Betracht zu ziehen:

**2. architektonisch außergewöhnliche bzw. bedeutende Bauten.** Daß dies ein ziemlich unbestimmtes Kriterium ist, steht außer Zweifel;<sup>112</sup> immerhin lehnt es sich an Bestimmungen des Denkmalschutzes an, der nicht minder unbestimmt ein Bauwerk u. a. dann als schutzwürdig deklariert, wenn es "das ästhetische Empfinden in besonderem Maße" anspricht, wenn sich in ihm "künstlerische Inspiration und Gestaltungskraft verwirklicht haben".<sup>113</sup> Für die archivische Arbeit ist das Kriterium gleichwohl zu konkretisieren. Dabei gelangt allerdings der Archivar, jeden-

---

<sup>111</sup> Vgl. Herder et al., Patronatsbauten, S. 49. Eine vorläufige Auswahlliste der "Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes" (Stand 1978) enthält Golla et al., S. 48f. In dieser Liste sind insgesamt 140 Bauten aus der Entstehungszeit bis 1914 aufgeführt.

<sup>112</sup> Vgl. Kretschmar, Sp. 558, der generell Kritik daran übt, nur "Spitzenarchitektur dokumentieren zu wollen." Kretschmar verweist zu Recht auf die Vielfalt möglicher Dokumentationsziele, die mit Hilfe von Akten der staatlichen Bauverwaltung erreicht werden können: "Wie verlief die Bauplanung bei staatlichen Gebäuden im 20. Jahrhundert? [...] In welchen Bereichen ließ sich der Staat etwas kosten? [...] Welche Rolle spielten beim staatlichen Hochbau Freiberufliche Architekten?" (ebd., Sp. 555). Zu fragen und zu überprüfen wäre allerdings, ob gerade für diese übergreifenden Untersuchungsaspekte wirklich die Bauunterlagen zu Einzelmaßnahmen einschlägig sind. Anzunehmen ist, daß sich grundlegende Aussagen zur Organisation, zum Einsatz der Haushaltsmittel, zum Anteil freiberuflicher Architekten auch und vor allem in den Sachakten (der Aktenplangruppe 10 des Aktenplans der Finanzverwaltung), in den Haushaltsplänen und den Baustatistiken finden lassen. Es würde sich dann eine zusätzliche Aufbewahrung der umfangreichen Einzelfallakten für diese Fragestellungen nicht rechtfertigen lassen.

<sup>113</sup> Diese erläuternde Ausführung zum Denkmalschutzgesetz findet sich im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege ([www.denkmalpflege-hessen.de](http://www.denkmalpflege-hessen.de)).

falls der kunstgeschichtlich ungeschulte, schnell an seine Grenzen. Auch die Bauämter können ihm die Arbeit nur in eingeschränktem Maße abnehmen. Sie verfügen zwar über fachlich geschulte Mitarbeiter, die auch *baugeschichtlich* vorgebildet sind. Deren Blick aber konzentriert sich vorrangig auf den eigenen Sprengel. So besteht leicht die Gefahr, daß ohne ausreichenden Vergleich die Bedeutung eines bestimmten Bauwerks über- oder auch unterschätzt wird. Um dies zu vermeiden, sollte der Archivar seine Bewertungsentscheidung auf ein weitgehend unparteiliches Fachurteil stützen. In Frage kommen:

2.1. die **Auszeichnung eines Bauwerks mit einem Architekturpreis**. Dabei dürften die großen internationalen und nationalen Architekturpreise wie der von der Bundesarchitektenkammer verliehene 'Deutsche Architekturpreis', die wichtigste deutsche Architekturauszeichnung, nur von nachgeordneter Bedeutung sein. Selten erhält ein Behördenbau diesen Preis. Wo es trotzdem einmal der Fall sein sollte, wären die entsprechenden Unterlagen in jedem Fall archivwürdig. Wichtiger aber sind die regionalen Architekturpreise. Das sind für Hessen in erster Linie die vom Bund Deutscher Architekten (BDA), Gruppe Hessen, ausgelobte Auszeichnung guter Architektur in Hessen und der von der Architektenkammer Hessen verliehene Preis 'Vorbildliche Bauten im Lande Hessen'. Bauwerke, die diese Auszeichnung erhalten haben, sind in der Regel im Internet genannt<sup>114</sup> und sie werden auch in der *Deutschen Bauzeitung (db)* aufgeführt. Unabhängig davon ist grundsätzlich

2.2. die **Erwähnung eines Bauwerks in der *Deutschen Bauzeitung*** ein wichtiges Kriterium für seine architektonisch-künstlerische Bedeutung. Erschienen erstmals im Jahr 1867, ist die *Deutsche Bauzeitung* bis heute das wichtigste Publikations- und Mitteilungsorgan im Bereich der Architektur und Baupraxis. Sie hat über diese fachliche Bedeutung hinaus für den Archivar den praktischen Vorteil, daß sie durch ein ausführliches, sowohl nach Bautypen als auch nach Orten aufgeschlüsseltes Jahresregister gut erschlossen ist. Bei den Bauwerken, die in der *db* vorgestellt werden, handelt es sich in der Regel um größere Bauprojekte, die nicht selten aus Architektenwettbewerben hervorgegangen sind. Aus Hessen war zuletzt z. B. der Neubau der Deutschen Bibliothek in Frankfurt Gegenstand eines größeren Artikels in der *db*. Auch wenn dieser Auswahl und Berichterstattung in der *db*

---

<sup>114</sup> Vgl. z. B. die Homepage des Bundes Deutscher Architekten ([www.bda-hessen.de](http://www.bda-hessen.de)).

immer ein gewisses Moment der Relativität anhaftet, kann sie dem Archivar als Richtschnur dienen. Es enthebt ihn natürlich nicht von der Verpflichtung, daneben weitere Aspekte zu berücksichtigen, vor allem solche, die ihren Niederschlag nicht im Diskurs der Architekturelite, sondern mehr auf der Alltagsebene finden. Gemeint ist damit insbesondere

3. das **Laieninteresse der Öffentlichkeit**. Nicht immer sind es nur die 'großen' Bauten, die die Gemüter bewegen. Auch einfache Bauwerke können partiell (z. B. aus Anlaß eines Jubiläums) in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangen. Indikator dafür sind zum einen Medienberichte, namentlich Berichte der regionalen oder lokalen Zeitungen. Natürlich kann der Archivar diese allenfalls zu einem kleinen Teil überblicken und schon gar nicht gewichten. Deshalb sollte zum anderen auch der Öffentlichkeit selbst Gelegenheit gegeben werden, auf die Archivierung 'ihrer' Bauten Einfluß zu nehmen. Die Möglichkeiten dazu bieten sowohl öffentliche Anhörungen, die im Rahmen der Erstellung des konkreten Bewertungsmodells im Archiv stattfinden könnten,<sup>115</sup> als auch die Einrichtung eines offenen Diskussionsforums im Internet.

Im Ergebnis dürfte eine solche Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Bewertungsprozeß sehr unterschiedliche, partikuläre Interessen zutage führen. Was aus Sicht der einen Region, des einen Ortes oder sogar nur des einen Stadtteils für wichtig erachtet wird, mag für die nächste Region oder einen anderen Ort kaum von Interesse sein. Die 'Elefantenfüße' der geisteswissenschaftlichen Institute der Marburger Universität zum Beispiel waren in Marburg zeitweise Gegenstand einer kritischen Diskussion und sind für manche auch heute noch ein Stein des Anstoßes. In Kassel hingegen interessieren sie kaum jemanden. Sollte also das Staatsarchiv Marburg die entsprechenden Akten übernehmen oder nicht?

Die Beantwortung dieser Frage verlangt ein Überdenken und gegebenenfalls auch Abrücken von traditionellen Strategien einer staatlich zentrierten Überlieferungsbildung. Die Erkenntnis, daß bestimmte Bauwerke (oder generell bestimmte Behörden) in der Zuständigkeit des Landes nur für eine bestimmte, eingeschränkte regionale oder lokale Öffentlichkeit Bedeutung besitzen, provoziert die Überlegung, ob bei der Bewertung von staatlichen Bauakten die Kommunalarchive über ihre Zuständigkeit für die bauaufsichtliche Überlieferung hinaus nicht auch

---

<sup>115</sup> Vgl. Rehm, S. 25.

insofern in den Prozeß der Überlieferungsbildung einbezogen werden können, daß sie selbst einen Teil der staatlichen Einzelfallakten zur Archivierung übernehmen. Diese Möglichkeit sollte bedacht werden, wenn es um Unterlagen über staatliche Bauvorhaben geht, die weniger für das Land insgesamt als vielmehr für die Pflege regionaler bzw. lokaler Identität wichtig sind. Rechtlich ist eine solche Abgabe eigentlich staatlichen Schriftguts an Kommunalarchive durchaus möglich, bislang allerdings nur "ausnahmsweise" und unter der Voraussetzung, daß die Einhaltung der im Hessischen Archivgesetz "für die Aufbewahrung und Benutzung von öffentlichem Archivgut getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist" (§ 13 Abs. 3 Satz 2 HArchivG). Im Interesse einer Stärkung von Ansätzen der archivübergreifenden Bewertung, die gerade bei Bauunterlagen durch die Vielzahl der beteiligten Stellen geboten ist, wäre es wünschenswert, daß diese rechtlichen Regelungen in Zukunft vereinfacht und damit die Abgabe staatlichen Schriftguts an Kommunalarchive erleichtert würde. Im Falle der Bauunterlagen könnte auf diese Weise eine Verteilung der Archivierungsaufgaben vorgenommen werden, die einerseits stärker als bisher den differenzierten Überlieferungsinteressen gerecht und andererseits auch die schon mehrfach erwähnten begrenzten Ressourcen der staatlichen Archive schonen würde.

War bislang von den besonderen Einzelfällen die Rede, so ist wenigstens kurz auch noch auf die Frage einzugehen, ob die Archive in Auswahl zusätzlich noch bestimmte typische Fälle von Bauwerken übernehmen sollten, also Unterlagen zur Illustration bestimmter Behördenbautypen. Die Frage stellt sich grundsätzlich bei sogenannten Parallel- bzw. Massenakten.<sup>116</sup> Bei Bauakten ist sie bislang allerdings nur eher am Rande diskutiert worden. Das hat seinen Grund: Die baurechtlichen Bestimmungen, nach denen sich die Durchführung staatlicher Baumaßnahmen richtet – und damit sind weniger die prozeduralen Rechtsnormen der DABau als die materiellen Normen z. B. der HBO gemeint –, lassen den ausführenden Architekten trotz vielfältiger Vorgaben recht große Spielräume der Gestaltung. Sieht man einmal von Ausnahmefällen wie dem preußischen Forsthaus ab, das im 19. Jahrhundert an verschiedenen Orten in nahezu identischer Form erbaut worden ist, dann ist heutzutage kaum ein Behördenbau wie der andere. Im Verhältnis

---

<sup>116</sup> Vgl. zum gegenwärtigen Stand der Diskussion Büttner et al., S. 52-65.

von Redundanz und Varietät überwiegt also eindeutig die Varietät,<sup>117</sup> auch in den Unterlagen. Gemeinsamkeiten zwischen Gebäuden, d. h. Ansätze zur einer Typisierung lassen sich allenfalls erst nach längerer Zeit und auch dann nur nach eingehender wissenschaftlicher Untersuchung erkennen. Sie finden im Denkmalschutz Berücksichtigung, indem ausdrücklich auch jene Bauwerke als schutzwürdig eingestuft werden, die "charakteristische [...] Vertreter einer Kunstrichtung oder Stilepoche" sind "und so die Entwicklung der Baugeschichte" verdeutlichen.<sup>118</sup> Über das Kriterium des Denkmalschutzes wird also auch das 'Typische' für die Archivierung gesichert. Mit einer Repräsentativität im Sinne archivischer Stichprobenverfahren, die ihre Rechtfertigung allein durch eine starke Formalisierung der einschlägigen Rechtsnormen erfahren, hat diese retrospektive, kunsthistorisch begründete Auswahl repräsentativer Bauwerke allerdings nichts zu tun. Die Archivierung von Bauunterlagen bleibt deshalb wegen der materiell-inhaltlich nur relativ schwach formalisierten Vorgaben des Baurechts grundsätzlich auf das Einzelne, das Besondere konzentriert – das Besondere allerdings aus unterschiedlichen Perspektiven.

---

<sup>117</sup> Vgl. zur Unterscheidung von Redundanz und Varietät im Kontext der Bewertung demnächst den Aufsatz von Andreas und Kathrin Pilger, Die Bewertung von Verwaltungsschriftgut als Beobachtung zweiter Ordnung, in: Der Archivar 56 (2003) Heft 2.

<sup>118</sup> So die bereits zitierten Erläuterungen zum Denkmalschutzgesetz unter [www.denkmalpflege-hessen.de](http://www.denkmalpflege-hessen.de).

## **6. Statt eines Schlußwortes: archivpraktische Konsequenzen (von A. Pilger)**

Die vorliegende Arbeit hat versucht, für die Archivierung von Unterlagen über Bauvorhaben des Landes Hessen den theoretischen Rahmen abzustecken. Aufbauend auf zum Teil ausführlichen Untersuchungen zur Organisationsgeschichte der hessischen Bauverwaltung nach 1945, zum Verfahrensablauf bei der Durchführung staatlicher Baumaßnahmen, den Registraturverhältnissen und der Schriftgutverwaltung bei den beteiligten Stellen und den daraus sich ableitenden rechtlichen und archivfachlichen Problemen der Überlieferungsbildung, ist die Arbeit dabei vor allem zu folgenden Ergebnissen gelangt:

1. Die Archivierung von staatlichen Bauunterlagen sollte nur auf der Ebene der Staatsbauämter erfolgen.
2. Auch bei den Staatsbauämtern sollten grundsätzlich nur die folgenden Unterlagen archiviert werden: die Haushaltsunterlage Bau (HU Bau), die Ausführungsunterlagen (AFU Bau, vor allem die Ausführungspläne), der Schriftwechsel und die Baubeendigungsanzeige einschließlich der Fotodokumentation.
3. Die Archivierung sollte sich auf ausgewählte Einzelbauwerke konzentrieren. Dies sind für die Zeit bis 1945 denkmalgeschützte Gebäude, für die Zeit danach Bauprojekte, die mit einem Architekturpreis ausgezeichnet bzw. die in einschlägigen Fachzeitschriften mit einem eigenen Artikel vorgestellt wurden und solche, an denen darüber hinaus ein besonderes regionales oder lokales öffentliches Interesse besteht.

Anstelle einer ausführlicheren Zusammenfassung, die vieles nur noch einmal wiederholen würde, soll am Ende dieser Arbeit der Versuch unternommen werden, ausgehend von der gegenwärtigen Situation in den hessischen Archiven die erzielten Ergebnisse in die Form eines praktisch handhabbaren Ablaufschemas für die Archivierung von Bauunterlagen zu überführen, das gleichzeitig als Grundlage für eine eventuell zu entwickelnde konkrete Projektplanung dienen könnte.

Das Ablaufschema gliedert sich in drei Phasen:

1. Die Schaffung der rechtlichen, administrativen und logistischen Voraussetzungen für die Archivierung staatlicher Bauunterlagen
  - 1.1. Die Hessischen Staatsarchive müssen in einem ersten Schritt zunächst die hier vorgelegten Ergebnisse kritisch überprüfen. Die jeweils zuständigen Referenten müßten dabei in Form einer landesweiten Arbeitsgruppe (an der wegen der weitgehenden Einheitlichkeit der Landes- bzw. Bundesbaurichtlinien auch Vertreter anderer Länder bzw. des Bundes beteiligt werden könnten) ihre eigenen Erfahrungen einbringen und anschließend nach gegebenenfalls erfolgter Revision das vorgestellte Konzept als landesweit gültiges und verbindliches Bewertungsmodell einsetzen. Nur so läßt sich der zugrunde liegende Ansatz einer archivübergreifenden Bewertung wirkungsvoll umsetzen.
  - 1.2. Die Staatsarchive müssen in zentralen Bereichen auf Änderungen der bestehenden rechtlichen Verhältnisse hinarbeiten, ohne die ein planvolles Vorgehen bei der Bewertung von staatlichen Bauunterlagen nicht möglich ist. Die Änderungen betreffen zum einen die DABau, für die eine Arbeitsgruppe von Archivaren und Baufachleuten Vorschläge zur Neufestsetzung der Aufbewahrungsfristen und des Aufbewahrungsortes von Bauunterlagen erarbeiten müßte, die als Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kultus- und Finanzministerium rechtlich verbindliche Gestalt erhalten könnte. Die Änderungen betreffen zum anderen aber auch das Archivgesetz, in dem die prinzipielle Übernahmeverpflichtung der Archive für dauernd aufzubewahrende Unterlagen (nach § 1 Abs. 4 HArchivG) gestrichen werden sollte. Davon würde nicht nur die Archivierung von Bauunterlagen profitieren, sondern auch und nicht zuletzt die Archivierung von Massenakten der Justiz.
  - 1.3. Die Staatsarchive müssen den Kontakt zu den hessischen Baubehörden intensivieren. Zum Teil müssen sie - wie im Falle der Oberfinanzdirektion und einer Reihe von Staatsbauämtern - diesen Kontakt überhaupt erst einmal herstellen. Noch weit vor jeder Übernahme von Bauunterlagen sollten die Hessischen Staatsarchive mit einer Bestandsaufnahme beginnen: Sie sollten feststellen, welche Altakten noch in den Bauämtern vorhanden sind und sie sollten sich anhand der (meist elektronisch geführten) Gebäudeverzeichnisse (vgl. oben Kapitel 4.3.1.) einen Überblick



über den aktuell von dem jeweiligen Bauamt betreuten Gebäudebestand verschaffen.<sup>119</sup> Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die zuständigen Archivreferenten - was den Verfassern der vorliegenden Arbeit nicht gelungen ist - von jedem Bauamt das gegenwärtig gültige Organigramm und den Geschäftsverteilungsplan erhalten und zugleich sicherstellen würden, daß diese Unterlagen in Zukunft - auch um den Kontakt zu verstetigen und nicht wieder abreißen zu lassen - regelmäßig (z. B. jährlich) dem entsprechenden Archiv neu übersandt werden. Auf der Grundlage dieser Informationen und Unterlagen wäre es gut möglich, systematisch einschlägiges Wissen über die zu betreuenden Behörden aufzubauen und in der Form einer Registraturbildnerkartei abzulegen, damit es auch im Falle eines Amtswechsel im Archiv weiterhin verfügbar bleibt. Wichtig wäre schließlich, daß die Archive immer auch über die jeweils aktuelle Fassung der DABau verfügen, die - wie geschildert - Auskunft sowohl zur Aufbau- und Ablauforganisation der staatlichen Bauverwaltung als auch über die Struktur der entstehenden Bauunterlagen gibt. Da die DABau häufig durch Ergänzungslieferungen aktualisiert wird, ist zu empfehlen, daß die Staatsarchive sich in den entsprechenden Verteiler des Finanzministeriums bzw. der Oberfinanzdirektion aufnehmen lassen. Ähnliches gilt prinzipiell auch für die Hessische Bauordnung (HBO) mit den grundlegenden materiell-baurechtlichen Vorschriften, die im Unterschied zur DABau allerdings auch über das Internet verfügbar ist<sup>120</sup>.

Nach den Erfahrungen der Verfasser wird es nicht leicht sein, einen brauchbaren Arbeitskontakt zu den Baubehörden herzustellen und zu pflegen. In weiten Teilen der Bauverwaltung herrscht - wie in anderen Verwaltungszweigen auch - Unkenntnis oder gar Unverständnis für die Aufgaben der Archive. Das hängt zum Teil damit zusammen, daß offenbar gerade die rigiden Aufbewahrungsbestimmungen der DABau in den Ämtern die Ausbildung eigenmächtiger Strategien der Schriftgutverwaltung und der behördeninternen "Archivierung" gefördert haben. Um die-

---

<sup>119</sup> Bei der Oberfinanzdirektion existieren zudem in einzelnen Sachgebieten in Form von Handakten Zusammenstellungen aller Gebäudeverzeichnisse der hessischen Staatsbauämter. Zum Teil werden diese Verzeichnisse von den Sachbearbeitern der Oberfinanzdirektion ständig fortgeschrieben und damit aktualisiert.

ser Tendenz in Zukunft entgegenzuwirken, sollten die Archive zunächst von zwei Seiten her ansetzen: zum einen von oben, von seiten der Bauabteilung des Finanzministeriums, weil hier verschiedene Fäden der Bauverwaltung zusammenlaufen und gleichzeitig - ganz anders als bei der Oberfinanzdirektion - das Interesse an Fragen der Archivierung und die Hilfsbereitschaft groß sind; zum anderen von seiten einzelner kooperationsbereiter Ämter vor Ort (z. B. Marburg), weil auf diese Weise exemplarisch Informationen und Anschauungen gewonnen werden können, die ein gezielteres Zugehen auch auf diejenigen Bauämter gestatten, die den archivischen Aufgaben bislang skeptisch oder gar ablehnend gegenüberstehen.

- 1.4. Geht man von der Situation im Staatsarchiv Marburg und den wenigen Informationen auch aus anderen Landesarchiven aus, so konzentriert sich die dortige Überlieferung der Bauämter bislang hauptsächlich auf die Zeit vor 1900. Sollten sich in Zukunft die rechtlichen Vorgaben im oben beschriebenen Sinne ändern und eine frühere Archivierung von Bauunterlagen ermöglichen, so stände den Archiven mit einem Mal ein erheblicher Übernahmepressur ins Haus, auf den sie vorbereitet sein sollten. Sie müßten die entsprechenden räumlichen Kapazitäten bereithalten und sie müßten insbesondere dafür sorgen, daß für die vielen Pläne, zumal die großformatigen Ausführungspläne, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Keine Lösung ist gegenwärtig die Verfilmung von Planunterlagen. Die Bauämter selbst haben bereits entsprechende Versuche angestellt, wegen des schlechten Ergebnisses allerdings die Verfilmung von sich aus wieder aufgeben. Es ist angesichts dieser Erfahrungen äußerst zweifelhaft, ob eine Digitalisierung von Plänen zu besseren Ergebnissen führt. Trotzdem sollte insbesondere für die vorläufigen Entwurfszeichnungen z. B. in der Programmunterlage oder in der HU Bau darüber nachgedacht werden sowie über die Möglichkeit, die immer häufiger mit Hilfe von CAD-Systemen erstellten Pläne direkt nur noch als

Datei (z. B. im DXF-Format<sup>121</sup>) zu übernehmen. Entsprechende Überlegungen sollten in jedem Fall mit der Bauverwaltung abgestimmt werden.

## 2. Die fachliche Planung und Durchführung der Übernahmen

- 2.1. Auf der Grundlage der Gebäudeverzeichnisse (s. o.) und gegebenenfalls unter Rückgriff auf die zentrale Gebäudekartei, die bei der Liegenschaftsabteilung des Finanzministeriums vermutlich einfacher zu benutzen sein dürfte als bei der Oberfinanzdirektion, sollten die Archive jeweils für ihren Sprengel und nach Maßgabe der oben genannten Kriterien (Denkmalschutz usw.) eine Positivliste der zu archivierenden Bauwerke erstellen.<sup>122</sup> Gleichzeitig sollten sie Baufachleute, Architekturhistoriker und Denkmalpfleger zu einem Expertengespräch einladen, um mit ihnen die Auswahl abzustimmen. Der interessierten Öffentlichkeit könnte zusätzlich über eine Art Anhörungsverfahren oder über ein offenes Diskussionsforum im Internet (z. B. im Rahmen des forum-bewertung) Gelegenheit gegeben werden, eigene Vorschläge für die Archivierung zu unterbreiten.
- 2.2. Die von den Staatsarchiven auf dieser Grundlage erstellten Positivlisten müßten den hessischen Kommunalarchiven zur Prüfung und Ergänzung vorgelegt werden. Vielleicht bietet der vom Offenbacher Stadtarchivar Hans-Georg Ruppel ins Leben gerufene Zusammenschluß kommunaler Archivare und Archivarinnen in Hessen, der gegenwärtig unter der Leitung von Irene Jung (Stadtarchiv Wetzlar) steht, hierfür ein geeignetes Gremium. Die Abstimmung jedenfalls muß zweierlei klären: erstens, welche Bauwerke als archivwürdig zu gelten haben, und zweitens, wo die entsprechenden Unterlagen zu archivieren sind, ob im Staatsarchiv oder besser bei einem der Kommunalarchive.
- 2.3. Die endgültigen Positivlisten archivwürdiger Landesbauten müßten an die Staatsbauämter versandt werden, die ihrerseits die entsprechenden Akten und Pläne markieren würden, um sie nach Ablauf der Verwahrungsfrist (im Unterschied zur Aufbewahrungsfrist, deren Einhaltung auch durch das Archiv gewährleistet werden kann) zur Aussonderung vorzu-

---

<sup>121</sup> Vgl. Hoheisel, S. 55.

<sup>122</sup> Ein vergleichbares Verfahren wird gegenwärtig praktiziert in Niedersachsen - vgl. Merker (Niedersachsen), S. 1f.

sehen. Praktikabel wäre ein Verfahren, das eine regelmäßige Aussonderung etwa alle 10 Jahre vorsehen würde.

- 2.4. Die Erschließung der von den Archiven übernommenen Bauunterlagen könnte aufgrund ihrer nach den einheitlichen Vorgaben der DABau relativ gleichförmigen äußeren (nicht inneren) Gestalt in vergleichsweise einfacher Form (ohne Enthält-Vermerke o. ä.) erfolgen. Sie könnte, da sie weder größeres historisches noch baufachliches Wissen verlangt, grundsätzlich einer Kraft des mittleren Dienstes übertragen werden.
3. Die Fortschreibung des Archivierungsmodells
    - 3.1. Die Positivliste archivwürdiger Landesbauten ist fortzuschreiben. Für die älteren, denkmalgeschützten Bauten sollte dies immer beim Erscheinen neuer Bände der hessischen Denkmaltopographie geschehen. Für die neueren Bauten sollte die Fortschreibung in regelmäßigen Abständen erfolgen, die sich grundsätzlich nach den neu zu definierenden Verwahungsfristen richten müßten. Dabei dürfte eine Überprüfung etwa alle zehn Jahre ausreichen. Einen Überblick der seit der ersten Listenerstellung bzw. seit der letzten Fortschreibung neu entstandenen Landesbauten bieten die Haushaltspläne, in denen jährlich (im Einzelplan 18) alle größeren Baumaßnahmen unter Angabe ihres Kostenvolumens aufgeführt werden.
    - 3.2. Parallel zu dieser Fortschreibung der Positivliste sollten die Archive Sorge dafür tragen, daß sie die Entwicklungen im Bereich des hessischen Bau- und Bauverwaltungsrechts im Auge behalten. Änderungen der DABau (für das Verwaltungs- und Verfahrensrecht) und der HBO (für die grundlegenden baurechtlichen Bestimmungen und die Arbeitsabläufe bei der Bauaufsicht) sollten durch den zuständigen Sachbearbeiter verfolgt und für den Benutzer, der mit den Aufgaben und Abläufen der öffentlichen Bauverwaltung oftmals wenig vertraut ist, ständig ein aktuelles Exemplar der DABau sowie der HBO im Lesesaal bereitgehalten werden. Daneben ist seitens des Archivs auf die weitere Privatisierungsentwicklung im Bereich der Bauverwaltung zu achten. Zwar steckt in Hessen diese Tendenz mit der Gründung des Hessischen Immobilienmanagements gegenwärtig noch in den Kinderschuhen; doch zeigt das Vorbild anderer Länder, darunter nicht zuletzt Nordrhein-Westfalen mit seinem

Bau- und Liegenschaftsbetrieb, in welche Richtung sich die Dinge in Zukunft entwickeln werden. Aus Sicht der Archive birgt die voranschreitende Privatisierung neben dem vereinzelt drohenden Verlust staatlicher Akten bei Veräußerungen vor allem die größere Gefahr, daß mit der weiteren Auskopplung des Baurechts aus der staatlichen Verwaltung auch die generelle Anbietungspflicht von Unterlagen an die Staatsarchive entfällt. Dieser Gefahr sollten die Archive mit entsprechender Aufmerksamkeit und gegebenenfalls auch durch eigenes Eingreifen begegnen, um so ihre Ansprüche auch im Interesse einer kontinuierlichen Überlieferungsbildung zu wahren.

## **7. Bibliographie**

### **7.1. Ungedruckte Quellen**

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (StAD), Dienstregistratur.

Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAM), Dienstregistratur.

Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAM), 190 a: Bauamt Frankenberg.

Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAM), 190 a: Bauamt Homberg.

Niedersächsische Staatsarchivverwaltung / Staatskanzlei (Dr. Merker), Archivierung von Schriftgut der Staatshochbauämter (Entwurf zu einem Archivierungsmodell), 9. Juli 1985 - zitiert als Merker (Niedersachsen).

Landeshauptarchiv Koblenz (Krüger), Stellungnahme für die Arbeitsgruppe RBBau, 1989 - zitiert als Krüger (Rheinland-Pfalz).

### **7.2. Gedruckte Quellen**

Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers. Mit Apokryphen, Stuttgart 1984.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl.), 1945 ff.

Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.), 1946 ff.

### **7.3. Literatur**

Jutta Allar, Staatsbauamt Darmstadt: Aufgaben, Organisation, Projekte, Darmstadt 1998.

Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit. Referate des 10. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) vom 16. bis

18.10.2001 in Stendal und ergänzende Beiträge, hg. v. Hans-Jürgen Höötman (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege, 15), Münster 2002.

Robert Bierschneider, Bauakten im Staatsarchiv München: Hinweise zur praktischen Benützung, in: Forum Heimatforschung 3 (1998), S. 47-51.

Christiane Bockler-Wentlandt, Hessisches Immobilienmanagement: Mieter-Vermieter-Modell, Wiesbaden 2001.

Doris Braun, Die Archivierung von Bauakten und Bauplänen aus der Sicht der Stadtarchivare, in: Unsere Archive 17 (1982), S. 10-11.

Siegfried Büttner et al., Der archivische Umgang mit großen Fallaktenserien. Bericht der Arbeitsgruppe "Archivierung großer Fallaktenserien" der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 34), Marburg 2001.

Gerhart Enders, Archivverwaltungslehre (Archivwissenschaft und Historische Hilfswissenschaften, 1), 3. Aufl. Berlin (Ost) 1968.

Werner Engel, Bestand 190a: Bauamt Eschwege (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg), Marburg 1985.

Dietmar Flach, Die Archivierung von Bauakten und Bauplänen aus der Sicht der Landesarchivare, in: Unsere Archive 17 (1982), S. 5-10.

Günter Golla et al., Denkmalpflege (Das Land Hessen baut, 1), Wiesbaden 1978.

Barbara Günther, Die Archivierung von Bauakten und Bauplänen aus der Sicht der Kirchenarchivare, in: Unsere Archive 17 (1982), S. 11-12.

Wolfgang Herder et al., Ideenwettbewerb Gesamthochschule Kassel (Das Land Hessen baut, 2), Wiesbaden 1978.

Wolfgang Herder et al., Hessische Staatsbäder (Das Land Hessen baut, 3), Wiesbaden 1979.

Wolfgang Herder et al., Hessenpark (Das Land Hessen baut, 4), Wiesbaden 1980.

Wolfgang Herder et al., Klinikum Marburg (Das Land Hessen baut, 5), Wiesbaden 1986.

Wolfgang Herder et al., Patronatsbauten (Das Land Hessen baut, 7), Wiesbaden 1992.

- Peter Hoheisel, Archivische Überlieferungsbildung und -sicherung von Daten des automatisierten Liegenschaftskatasters in den hessischen Katasterämtern, in: Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. Wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg, hg. v. Nils Brübach (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 36), Marburg 2002, S. 37-79.
- Cornelia Kaup, Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main: Jahresbericht 2001, Frankfurt am Main 2002.
- Robert Kretzschmar, "Dauernd beim Hochbauamt aufzubewahren." Aussonderung und Bewertung von Unterlagen der Staatlichen Hochbauverwaltung in Baden-Württemberg, in: Der Archivar 43 (1990), Sp. 548-559.
- Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 20), 3., durchgesehene Aufl., Marburg 2000.
- Christoph Mohr, Inventarisierung, in: 25 Jahre Denkmalpflege in Hessen, hg. vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 1999, S. 114 f.
- Johannes Papritz, Archivwissenschaft, 4 Bde., ND der 2. durchgesehenen Aufl. von 1983, Marburg 1998.
- Wolfgang Pittermann, Entwicklungen in der Organisation der Landesverwaltung, in: 30 Jahre Hessische Verfassung 1946-1976, hg. v. Erwin Stein, Wiesbaden 1976, S. 316-336.
- Clemens Rehm, "Kundenorientierung" - Modewort oder Wesensmerkmal der Archive? Zu Transparenz und Partizipation bei der archivischen Überlieferungsbildung, in: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung, hg. v. Hans Schadek, Stuttgart 2002, S.17-27.
- Susanne Rothenhöfer, Staatliche Hochbauverwaltung Hessen: Leitbild. Bauen mit Kompetenz, Wiesbaden 2001.
- Konrad Schneider, Das Ende der Aktenzeit? Eine Herausforderung für die Archive, in: Der Archivar 54 (2001), Sp. 203-206.
- Regina Seiche et al., Rationelle Schriftgutregistratur, Berlin (Ost) 1974.



Thomas Steck, Vom Umgang mit Bauplänen. Genehmigungsverfahren – Auswertung – Fachbegriffe, in: Forum Heimatforschung 3 (1998), S. 37-46.

Erwin Stoiber, Bauakten der Bezirks- und Landratsämter als baugeschichtliche Quellen, in: Archivtag "Archiv und Heimatpflege" für die Oberpfälzer Stadt- und Kreisheimatpfleger im Staatsarchiv Amberg am 24. Oktober 1992, München 1992, S. 41-49.

Theorie und Praxis des Archivwesens in der UdSSR. Lehrbuch, hg. von der Archivhauptverwaltung beim Ministerrat der UdSSR, Bd. 2, Berlin (Ost) 1964.

Veronique Töpel, Zur Bewertung von Bauakten in Wirtschaftsarchiven, in: Archiv und Wirtschaft 31 (1998), S. 22-28.

Georg Waldemer, Baudokumentation im Rahmen der Heimatforschung, in: Forum Heimatforschung 3 (1998), S. 1-10.

Gerd Weiß, Die hessische Denkmalpflege auf dem Weg ins 21. Jahrhundert, in: 25 Jahre Denkmalpflege in Hessen, hg. vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 1999, S. 12-15.

Joachim Wild, Baupläne als heimatgeschichtliche Quelle. Dargestellt am Beispiel Oberbayerns, in: Forum Heimatforschung 3 (1998), S. 23-36.

Katrin Ziegler, Bestand 190a: Bauamt Marburg (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg), Marburg 1997.